

# Salzlandbote

## Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Staßfurt

- Stadt Staßfurt mit den Ortsteilen Athensleben, Atzendorf, Brumby, Förderstedt, Glöthe, Hohenerxleben, Löbnitz (Bode), Löderburg, Lust, Neundorf (Anhalt), Neu Staßfurt, Rathmannsdorf, Rothenförde, Üllnitz,
- Gemeinde Amesdorf mit dem Ortsteil Warmsdorf

19. Jahrgang

25.09.2009

Nr. 173

### Inhalt:

- Amtliche Bekanntmachung gemäß § 4 Abs. 4 KWO LSA über die Zusammensetzung des Wahlausschusses für die Wahl zum Stadtrat der Stadt Güsten am 29.11.2009
- Amtliche Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Wahlausschusses für die Wahl zum Verbandsgemeinderat und zum Verbandsgemeindebürgermeister in der zum 01.01.2010 neu zu bildenden Verbandsgemeinde Saale-Wipper gemäß § 4 Abs. 4 KWO LSA
- Bekanntmachung der öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses – Wahl Stadtrat Stadt Güsten
- Bekanntmachung der öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses – Wahl des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Saale-Wipper
- Geschäftsordnung des Ortschaftsrates Athensleben
- Geschäftsordnung des Ortschaftsrates Hohenerxleben
- Geschäftsordnung des Ortschaftsrates Löderburg
- Geschäftsordnung des Ortschaftsrates Neundorf (Anhalt)
- Geschäftsordnung des Ortschaftsrates Rathmannsdorf
- Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Staßfurt

### Amtliche Bekanntmachung gemäß § 4 Abs. 4 KWO LSA über die Zusammensetzung des Wahlausschusses für die Wahl zum Stadtrat der Stadt Güsten am 29.11.2009

<b>Vorsitzende (Wahlleiterin)</b> Große, Gabriele - dienstansässig - VGem Saale-Wipper Platz der Freundschaft 1 39439 Güsten	<b>Stellvertr. Vorsitzende</b> - dienstansässig - VGem Saale-Wipper Platz der Freundschaft 1 39439 Güsten
<b>1. Beisitzer (stellv. Wahlleiterin)</b> Hüddersen, Manuela - dienstansässig - VGem Saale-Wipper Platz der Freundschaft 1 39439 Güsten	<b>1. Beisitzer (Stellv.)</b> Ungewiß, Marianne Stadtgraben 40, 39439 Güsten
<b>2. Beisitzer</b> Bölke, Manfred Anhaltinerring 11, 39439 Güsten	<b>2. Beisitzer (Stellv.)</b> Reher, Kerstin Auguststraße 9, 39439 Güsten
<b>3. Beisitzer</b> Kujath, Hans-Joachim Horst-Heilmann-Straße 55, 39439 Amesdorf	<b>3. Beisitzer (Stellv.)</b> Kluge, Hans-Otto Unterland 6, 39439 Amesdorf OT Warmsdorf
<b>4. Beisitzer</b> Günther, Sybille Platz der Freundschaft 2, 39439 Amesdorf	<b>4. Beisitzer (Stellv.)</b> Brösicke, Eva-Maria Kirchstraße 8, 39439 Amesdorf
<b>5. Beisitzer</b> Kirchschlager, Gabriele Siechstal 31, 39439 Güsten	<b>5. Beisitzer (Stellv.)</b> Kirchner, Marlies Siedlung 7, 39439 Güsten
<b>6. Beisitzer</b> Stemmler, Rosemarie Alter Siedlungsweg 1, 39439 Güsten	<b>6. Beisitzer (Stellv.)</b> Belka, Carmen Hospitalplatz 4, 39439 Güsten

Staßfurt, den 25.09.2009

gez. Große  
Wahlleiterin

**Ämtliche Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Wahlausschusses für die Wahl zum  
Verbandsgemeinderat und zum Verbandsgemeindebürgermeister in der zum 01.01.2010 neu zu bildenden  
Verbandsgemeinde Saale-Wipper gemäß § 4 Abs. 4 KWO LSA  
(Wahlgebiet)**

<p><b>Vorsitzende (Wahlleiterin)</b> Große, Gabriele - dienstansässig - VGem Saale-Wipper Platz der Freundschaft 1 39439 Güsten</p>	<p><b>Stellvertr. Vorsitzende</b> - dienstansässig - VGem Saale-Wipper Platz der Freundschaft 1 39439 Güsten</p>
<p><b>7. Beisitzer (stellv. Wahlleiterin)</b> Hüddersen, Manuela - dienstansässig - VGem Saale-Wipper Platz der Freundschaft 1 39439 Güsten</p>	<p><b>7. Beisitzer (Stellv.)</b> Held, Gabriele Neues Leben 14, 39439 Güsten</p>
<p><b>8. Beisitzer</b> Döring, Andrea Gartenstraße 16, 06425 Alsleben (Saale)</p>	<p><b>8. Beisitzer (Stellv.)</b> Reh, Susanne Bernburgerstraße 32c, 06425 Alsleben (Saale)</p>
<p><b>9. Beisitzer</b> Bölke, Manfred Anhaltinerring 11, 39439 Güsten</p>	<p><b>9. Beisitzer (Stellv.)</b> Ungewiß, Marianne Stadtgraben 40, 39439 Güsten</p>
<p><b>10. Beisitzer</b> Kühnast, Eva-Maria Fischerstraße 15, 06425 Alsleben (Saale)</p>	<p><b>10. Beisitzer (Stellv.)</b> Kiefer, Elvira Bernburgerstraße 48, 06425 Alsleben (Saale)</p>
<p><b>11. Beisitzer</b> Meyer, Petra Hauptstraße 10, 06425 Plötzkau</p>	<p><b>11. Beisitzer (Stellv.)</b> Hippe, Christiane Schloßstraße 24, 06425 Plötzkau</p>
<p><b>12. Beisitzer</b> Salewski, Kerstin Gutenbergstraße 3, 06408 Ilberstedt</p>	<p><b>12. Beisitzer (Stellv.)</b> Fräsdorf, Karin Güstener Straße 21, 06408 Ilberstedt</p>
<p><b>13. Beisitzer</b> Bochnig, Gerhard Kantstraße 131 a, 06449 Giersleben</p>	<p><b>13. Beisitzer (Stellv.)</b> Hoffmann, Kurt Bogenstraße 79 c, 06449 Giersleben</p>
<p><b>14. Beisitzer</b> Kujath, Hans-Joachim Horst-Heilmann-Straße 55, 39439 Amesdorf</p>	<p><b>14. Beisitzer (Stellv.)</b> Günther, Sybille Platz der Freundschaft 2, 39439 Amesdorf</p>
<p><b>15. Beisitzer</b> Warthmann, Bernd Breite 24, 06425 Alsleben (Saale)</p>	<p><b>15. Beisitzer (Stellv.)</b> Anderson, Adelgund Schaperallee 2, 06425 Alsleben (Saale)</p>

Staßfurt, den 25.09.20096

gez. Große  
Wahlleiterin

**Bekanntmachung der öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses – Wahl Stadtrat Stadt Güsten**

**Stadt Güsten  
Platz der Freundschaft 1  
39439 Güsten**

**Bekanntmachung**  
Gemäß § 5 Abs. 3 KWO LSA  
**Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses**

**Termin: 05.10.2009 um 18:30 Uhr**

**Betr.: Wahlausschuss - Wahl des Stadtrates der Stadt Güsten am 29.11.2009**

Anschrift Sitzungsraum:

**Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Güsten  
Platz der Freundschaft 1  
39439 Güsten**

**Tagesordnung:**

**1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

**2. Beschluss gemäß § 35 Abs. 3 KWO LSA über die Zulassung der Wahlvorschläge und Wahlvorschlagsverbindungen für die Wahl des Stadtrates der Stadt Güsten**

**3. Sonstiges**

Die Sitzung des Wahlausschusses ist öffentlich, jedermann hat zu der Sitzung Zutritt.

Staßfurt, den 25.09.2009

gez. Große  
Wahlleiterin

**Bekanntmachung der öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses – Wahl des Verbandgemeinderates der Verbandsgemeinde Saale-Wipper**

**VGem Saale-Wipper  
Platz der Freundschaft 1  
39439 Güsten**

**Bekanntmachung**  
Gemäß § 5 Abs. 3 KWO LSA  
**Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses**

**Termin: 05.10.2009 um 19:00 Uhr**

**Betr.: Wahlausschuss - Wahl des Verbandsgemeinderates für die zum 01.01.2010 neu zu bildenden Verbandsgemeinde Saale-Wipper am 29.11.2009**

Anschrift Sitzungsraum:

**Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Güsten  
Platz der Freundschaft 1  
39439 Güsten**

**Tagesordnung:**

**1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

**2. Beschluss gemäß § 35 Abs. 3 KWO LSA über die Zulassung der Wahlvorschläge und Wahlvorschlagsverbindungen für die Wahl des Verbandsgemeinderates für die zum 01.01.2010 neu zu bildenden Verbandsgemeinde Saale-Wipper am 29.11.2009**

**3. Sonstiges**

Die Sitzung des Wahlausschusses ist öffentlich, jedermann hat zu der Sitzung Zutritt.

Staßfurt, den 25.09.2009

gez. Große  
Wahlleiterin

**Geschäftsordnung des Ortschaftsrates Athensleben**

Der Ortschaftsrat Athensleben hat in seiner Sitzung am 07.09.2009 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

**I. Ortschaftsrat**

**§ 1  
Einberufung**

- (1) Der Ortsbürgermeister lädt die Mitglieder des Ortschaftsrates schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung gemäß § 51 GO LSA ein. Die Sitzungen finden in der Regel im Abstand von 6 Wochen statt. Beginn der Sitzung ist 18.30 Uhr.
- (2) Die Ladungsfrist für die ordentlichen Sitzungen des Ortschaftsrates beträgt mindestens 8 Kalendertage. Die Frist ist gewahrt, wenn die Ladung zu ordentlichen Sitzungen spätestens am 10. Tag vor der Sitzung zur Post gegeben oder den Mitgliedern des Ortschaftsrates spätestens am 9. Tag vor der Sitzung ausgehändigt worden sind.

- In Notfällen kann der Ortschaftsrat ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Der Ortschaftsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der Mitglieder des Ortschaftsrates unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt.
- (3) Aus der Einladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen. Die Einladung ist in der nach der Hauptsatzung vorgeschriebenen Form bekannt zu machen.
  - (4) Wer nicht oder nicht rechtzeitig an den Sitzungen teilnehmen kann, hat dies dem Ortsbürgermeister anzuzeigen. Dies gilt auch für vorzeitiges Verlassen der Sitzung.

## **§ 2**

### **Tagesordnung**

- (1) Der Ortsbürgermeister legt im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister die Tagesordnung fest. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und - bei Bedarf - in einen nicht-öffentlichen Teil. Die zur Beratung anstehenden Verhandlungsgegenstände sind in der Regel schriftlich zu erläutern. Die Erläuterungen sind der Einladung beizufügen.
- (2) In die Tagesordnung sind außerdem Verhandlungsgegenstände aufzunehmen, die dem Ortsbürgermeister bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung von einem Viertel der Ortschaftsratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden. Die Verhandlungsgegenstände sind von den Antragstellern schriftlich zu begründen, zu unterzeichnen und haben einen Beschlussvorschlag zu enthalten. Der Ortschaftsrat kann einen Beschluss frühestens in der nächsten Sitzung durch erneute Beschlussfassung ändern oder aufheben. Wird ein solcher Antrag durch Beschluss des Ortschaftsrates abgelehnt, so kann ein entsprechender Antrag nicht vor Ablauf von 6 Monaten erneut gestellt werden.
- (3) Die Erweiterung der Tagesordnung um Angelegenheiten, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln wären, ist grundsätzlich nicht zulässig. Soll die Tagesordnung um eine dringende Angelegenheit erweitert werden, die in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln wäre, ist die Zustimmung der gesetzlichen Mitgliederzahl des Ortschaftsrates notwendig.
- (4) Der Ortschaftsrat kann durch Beschluss die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern, verwandte Verhandlungsgegenstände verbinden bzw. von der Tagesordnung absetzen. Vor Eintritt in die Beratung ist die Tagesordnung festzustellen.
- (5) Die Sitzungsdauer ist einschließlich Pause auf 4:00 h begrenzt.

## **§ 3**

### **Öffentlichkeit**

- (1) Jeder Einwohner hat das Recht, an öffentlichen Sitzungen des Ortschaftsrates nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilzunehmen.
- (2) Zuhörer dürfen die Verhandlung nicht stören. Zuhörer, die die Ordnung stören, können vom Ortsbürgermeister aus dem Saal verwiesen werden.
- (3) Auf Antrag kann der Ortschaftsrat gemäß § 50 Abs. 2 GO LSA die Öffentlichkeit ausschließen. Den Antrag kann jedes Mitglied des Ortschaftsrates oder der Ortsbürgermeister stellen. Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Die Entscheidung ist in der öffentlichen Sitzung bekannt zu geben. Tagesordnungspunkte für nichtöffentliche Sitzungen sind so bekannt zu geben, dass der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet ist.
- (4) Der Ortschaftsrat muss die Öffentlichkeit ausschließen, soweit dies für bestimmte Angelegenheiten vorgeschrieben ist. Soweit der Ortschaftsrat im Einzelfall nicht anders entscheidet, sind die folgenden Angelegenheiten grundsätzlich in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden:
  - a) persönliche Angelegenheiten der Ortschaftsratsmitglieder
  - b) alle Personalangelegenheiten der Mitarbeiter/innen der Stadt
  - c) Aushandeln von Verträgen mit Dritten
  - d) Grundstücksangelegenheiten
  - e) Aufnahme von Darlehen
  - f) Bürgerschaftsangelegenheiten
  - g) alle sonstigen Angelegenheiten, bei deren Verhandlung schutzwürdige Interessen Dritter berührt werden.
  - h) Angelegenheiten, deren Verhandlung in öffentlicher Sitzung das Wohl der Ortschaft gefährden.
- (5) Auf Verlangen von zwei Mitgliedern oder einer Fraktion des Ortschaftsrates ist diesen Einsicht in alle Akten zu gewähren. Der Ortschaftsrat kann beschließen, dass hierüber berichtet wird. Der Bericht ist schriftlich vorzulegen. Auf Beschluss des Ortschaftsrates kann zur Beschleunigung des Verfahrens der Bericht mündlich erstattet werden.

## **§ 4**

### **Sitzungsleitung**

- (1) Der Ortsbürgermeister hat die Sitzung unparteiisch zu leiten. Er ruft die Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung und Beschlussfassung. Will er zu einem Verhandlungsgegenstand als Mitglied des Ortschaftsrates sprechen, so muss er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes abgeben.
- (2) Sind der Ortsbürgermeister und seine Vertreter verhindert, so wählt der Ortschaftsrat unter dem Vorsitz des ältesten Anwesenden ein hierzu bereites Mitglied des Ortschaftsrates für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, als Vorsitzenden aus seiner Mitte.

## **§ 5 Sitzungsablauf**

- (1) Die Sitzung wird in der Regel wie folgt abgewickelt:
  - a) Eröffnung der Sitzung
  - b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit (§§ 51, 53 GO LSA) und der Tagesordnung gegebenenfalls mit Beschluss über vorliegende Dringlichkeitsanträge entsprechend § 2 Abs. 4 Geschäftsordnung
  - c) Feststellung der Niederschrift der vorhergegangenen Sitzung (§ 56 GO LSA)
  - d) Einwohnerfragestunde
  - e) Bericht des Ortsbürgermeisters über wichtige Angelegenheiten (§ 62 Abs. 2 GO LSA)
  - f) Beantwortung von schriftlichen, spätestens sieben Tage vor der Sitzung einzubringenden Anfragen von Mitgliedern des Ortschaftsrates und bis zu drei mündlichen Zusatzfragen der Fragestellerin/ des Fragestellers.
  - g) Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände
  - h) Anfragen, Anregungen
  - i) nichtöffentliche Sitzung, Herstellen der Nichtöffentlichkeit (§ 50 Abs. 2 GO LSA)
  - j) Bericht des Ortsbürgermeisters über wichtige Angelegenheiten
  - k) Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände der nichtöffentlichen Sitzung
  - l) Anfragen, Anregungen
  - m) Schließung der Sitzung
- (2) Der Ortsbürgermeister bestimmt die Pause.

## **§ 6 Anfragen und Anregungen**

- (1) Jedes Mitglied des Ortschaftsrates ist berechtigt Anfragen und Anregungen an den Ortsbürgermeister vor der Sitzung schriftlich und während der Sitzung mündlich zu stellen.
- (2) Die mündlichen Anfragen und Anregungen sind zu protokollieren.
- (3) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht sofort beantwortet werden, so muss dies spätestens innerhalb eines Monats erfolgen. Die gleiche Frist gilt für schriftliche Anfragen.

## **§ 7 Redeordnung**

- (1) Ein Mitglied des Ortschaftsrates darf nur das Wort nehmen, wenn es ihm vom Ortsbürgermeister erteilt wird. Es darf nur zur Sache gesprochen werden.
- (2) Wortmeldungen der Ortschaftsratsmitglieder erfolgen durch Erheben der Hand.
- (3) Der Ortsbürgermeister erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, indem er den Namen des Ortschaftsratsmitgliedes aufruft. Wird das Wort gleichzeitig von mehreren Ortschaftsratsmitgliedern gewünscht, entscheidet der Ortsbürgermeister über die Reihenfolge. Bei Wortmeldung "zur Geschäftsordnung" ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen, sobald der jeweilige Redner seine Ausführungen beendet hat.
- (4) Der Ortsbürgermeister kann zur Wahrnehmung die ihm nach § 55 GO LSA obliegenden Befugnisse jederzeit das Wort nehmen.
- (5) Dem Oberbürgermeister oder einem von ihm benannten Mitarbeiter der Stadt ist zur tatsächlichen und rechtlichen Klarstellung des Sachverhaltes auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen.
- (6) Die Redner dürfen in ihren Ausführungen nicht unterbrochen werden. Erhebt sich der Ortsbürgermeister oder ertönt seine Glocke, so hat der Redner seine Ausführungen zu unterbrechen.
- (7) Die Redezeit beträgt in der Regel bis zu drei Minuten. Der Ortsbürgermeister kann die Redezeit verlängern. Bei Widerspruch beschließt der Ortschaftsrat über die Verlängerung.
- (8) Jedes Ortschaftsratsmitglied darf in der Regel zu einem Verhandlungsgegenstand zweimal sprechen. Der Ortsbürgermeister kann im Einzelfall zulassen, dass ein Ortschaftsratsmitglied mehr als zweimal zur Sache sprechen darf. Bei Widerspruch entscheidet der Ortschaftsrat.
- (9) Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind vom Ortsbürgermeister zu rügen.
- (10) Zuhörer haben ein Rederecht nur im Rahmen der Einwohnerfragestunde.

## **§ 8 Beratung**

Während der Sitzung sind nur folgende Anträge zulässig:

### **1. Anträge zur Geschäftsordnung**

- a) Antrag auf Unterbrechung der Sitzung bis maximal 15 Minuten
- b) Antrag auf Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung
- c) Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit
- d) Antrag auf Schluss der Aussprache
- e) Antrag auf Schluss der Wortmeldung
- f) Antrag auf Vertagung des Tagesordnungspunktes

- g) Antrag auf Verweisung oder Zurückverweisung an einen Ausschuss oder den Oberbürgermeister
  - h) Antrag auf Anhörung eines Sachverständigen
  - i) Antrag auf Absetzung des Tagesordnungspunktes
- Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung gibt der Ortsbürgermeister dem Antragsteller das Wort zur Begründung. Zum Antrag können die Fraktionen und der Ortsbürgermeister mit einer Wortmeldung Stellung nehmen. Danach ist über den Antrag durch den Ortschaftsrat abzustimmen.

## **2. Änderungs- und Zusatzanträge zu Verhandlungsgegenständen**

Anträge können im Laufe der Sitzung nach Aufruf des Verhandlungsgegenstandes mündlich gestellt und begründet werden. Die gestellten Anträge sind dem Ortsbürgermeister schriftlich vorzulegen. Anträge können bis zur Abstimmung von dem Antragssteller jederzeit zurückgezogen werden, zurückgezogene Anträge können von jedem Ortschaftsrat aufgenommen werden.

## **3. Unterbrechung der Sitzung**

Stellen 2 Mitglieder des Ortschaftsrates oder eine Fraktion den Antrag auf Unterbrechung der Sitzung, ist die Sitzung für maximal 15 Minuten ohne Abstimmung zu unterbrechen.

### **§ 9**

#### **Abstimmung**

- (1) Abgestimmt wird nachdem der Ortsbürgermeister die Aussprache für beendet erklärt hat. Während der Abstimmung können keine weiteren Anträge gestellt werden. Beschlusstext und Anträge, über die abgestimmt werden soll, sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden.
- (2) Der Ortsbürgermeister formuliert die Abstimmungsfrage so, dass sie eindeutig beantwortet werden kann. Stimmenenthaltung und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist zuerst zu entscheiden.
- (4) Bei mehreren Anträgen ist zuerst über den weitergehenden Antrag abzustimmen. Der Ortsbürgermeister entscheidet über die Reihenfolge.
- (5) Es wird offen durch Erheben der Hand abgestimmt, in Zweifelsfällen durch Aufstehen. Dem Ortsbürgermeister bleibt es überlassen, die Stimmen durch den Protokollführer auszählen zu lassen. Der Ortsbürgermeister kann weitere Helfer hinzuziehen. Der Ortsbürgermeister gibt das Abstimmungsergebnis bekannt und zu Protokoll.
- (6) Mindestens zwei Mitglieder des Ortschaftsrates oder eine Fraktion können eine namentliche Abstimmung beantragen. Die namentliche Abstimmung ist mit dem Abstimmungsverhalten der Beteiligten zu protokollieren.

### **§ 10**

#### **Wahlen**

- (1) Wahlen werden geheim mit Stimmzettel vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Ortschaftsrates widerspricht.
- (2) Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Ortschaftsrates gestimmt hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das der Ortsbürgermeister zu ziehen hat.
- (3) Das Ergebnis der Wahl ist bekannt zu geben.
- (4) Im Falle einer geheimen Wahl ist die Geheimhaltung durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten.

### **§ 11**

#### **Mitwirkungsverbot**

- (1) Ein Mitglied des Ortschaftsrates, das gemäß § 31 GO LSA an einer Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen darf, hat dieses dem Ortsbürgermeister anzuzeigen. Ob ein Mitwirkungsverbot besteht, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des Betroffenen der Ortschaftsrat.
- (2) Bei Wahlen sind diejenigen Mitglieder des Ortschaftsrates an der Ausübung des Vorsitzes verhindert, die Wahlbewerber sind.
- (3) Wer nach den Vorschriften des § 31 Abs. 1 bis 3 GO LSA gehindert ist an der Beratung und Entscheidung mitzuwirken, hat den Beratungsraum zu verlassen. Bei einer öffentlichen Sitzung ist er berechtigt, sich in dem für die Zuschauer bestimmten Teil aufzuhalten.

### **§ 12**

#### **Einwohnerfragestunde**

- (1) Jeder Einwohner der Ortschaft ist berechtigt, Fragen in Angelegenheiten der Ortschaft zu stellen.
- (2) Die Fragen können durch den Fragesteller unter dem Tagesordnungspunkt „Einwohnerfragestunde“ gestellt und begründet werden. Eine Zusatzfrage ist zugelassen.
- (3) Die Fragen werden mündlich ohne Beratung beantwortet. Kann die Frage in der Einwohnerfragestunde nicht beantwortet werden, erhält der Fragesteller innerhalb eines Monats eine schriftliche Antwort oder gegebenenfalls eine Zwischennachricht. Die Antworten sind aktenkundig in der Verwaltung aufzubewahren.

### **§ 13**

#### **Einwohneranträge nach § 24 GO LSA**

- (1) Einwohneranträge sind in der nächsten Sitzung des Ortschaftsrates zu behandeln. Der Einwohnerantrag kann durch einen im Antrag benannten Vertreter erläutert werden.
- (2) Wird ein Einwohnerantrag vom Ortschaftsrat an den Stadtrat verwiesen, ist den Vertretern des Antrages auch im Stadtrat Gelegenheit zur Erläuterung zu geben.

### **§ 14**

#### **Sitzungsordnung**

- (1) Der Ortsbürgermeister sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er übt das Hausrecht aus.
- (2) Verstößt ein Ortschaftsratsmitglied gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung, so kann der Ortsbürgermeister ihn unter Nennung des Namens "zur Ordnung", falls er vom Verhandlungsgegenstand abschweift, "zur Sache" rufen.  
Folgt das Mitglied des Ortschaftsrates dieser Ermahnung nicht, so kann der Ortsbürgermeister ihm nach nochmaliger Verwarnung das Wort entziehen. Ist dem Mitglied des Ortschaftsrates das Wort entzogen worden, so darf er zu diesem Verhandlungspunkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen.
- (3) Der Ortsbürgermeister kann ein Mitglied des Ortschaftsrates bei ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten von einer Sitzung ausschließen und aus dem Sitzungsraum verweisen. Hiermit ist ein Verlust des Anspruches auf die für den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden.
- (4) Der Ortschaftsrat kann ein Mitglied des Ortschaftsrates, das sich grober Ungebühr oder wiederholter Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen schuldig gemacht hat, auf bestimmte Zeit, höchstens für vier Sitzungen, von der Mitarbeit im Ortschaftsrat ausschließen.
- (5) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es dem Ortsbürgermeister nicht, sie wiederherzustellen, so kann er die Sitzung unterbrechen bzw. aufheben.

### **§ 15**

#### **Niederschrift**

- (1) Über jede Sitzung des Ortschaftsrates ist eine Sitzungsniederschrift anzufertigen, die vom Ortsbürgermeister und von dem Protokollführer zu unterzeichnen sind. Der Protokollführer und sein Vertreter werden vom Ortsbürgermeister bestimmt.
- (2) Über den Mindestinhalt gemäß § 56 Abs. 1 GO LSA hinaus, muss die Sitzungsniederschrift enthalten:
  - a) Beginn und Ende der Sitzung sowie etwaige Sitzungsunterbrechungen,
  - b) die Anwesenheitsliste,
  - c) Vermerke darüber, welche Ortschaftsräte verspätet erschienen sind oder die Sitzung vorzeitig oder wegen Befangenheit vorübergehend verlassen haben, wobei ersichtlich sein muss, an welchen Abstimmungen oder Wahlen die Betroffenen nicht teilgenommen haben,
  - d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung,
  - e) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
  - f) Anfragen und Anregungen,
  - g) die Angabe, ob die Beratung über die einzelnen Tagesordnungspunkte öffentlich oder nichtöffentlich stattgefunden hat,
  - h) Genehmigung der Sitzungsniederschrift(en) der vorangegangenen Sitzung(en),
  - i) sonstige wesentliche Inhalte und
  - j) Wortbeiträge werden nur auf Verlangen aufgenommen.
- (3) Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung allen Mitgliedern des Ortschaftsrates unverzüglich, spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zuzuleiten. Einwendungen gegen die Niederschrift dürfen sich nur gegen die Richtigkeit der Wiedergabe des Verhandlungsverlaufes und des Inhalts richten. Diese Einwendungen sind bis 2 Tage vor der Sitzung schriftlich beim Sitzungsdienst zur Prüfung einzureichen. Bei später eingehenden Einwendungen kann der Ortsbürgermeister die Feststellung der Niederschrift auf die nächste Sitzung verschieben.
- (4) Zur Erleichterung der Aufnahme der Niederschriften ist es dem Protokollführer gestattet, Tonaufzeichnungen zu fertigen. Sechs Monate nach Fertigstellung, Unterzeichnung und Feststellung der Niederschrift sind die Tonaufzeichnungen zu löschen.

### **§ 16**

#### **Fraktionen**

- (1) Mindestens zwei Ortschaftsratsmitglieder können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Kein Ortschaftsratsmitglied kann mehreren Fraktionen angehören.
- (2) Jede Fraktion hat einen Vorsitzenden. Diese teilen dem Ortsbürgermeister die Bildung und Zusammensetzung der Fraktionen sowie spätere Veränderungen schriftlich mit. Die Bildung von Fraktionen und die Änderung ihrer Zusammensetzung werden erst mit dieser Mitteilung wirksam.

## **§ 17**

### **Ladungsfrist und Form der Einberufung**

Hinsichtlich der Ladungsfrist und Form der Einberufung gilt § 1 Abs. 2 entsprechend.

## **II. Übergangs- und Schlussbestimmung**

### **§ 18**

#### **Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

### **§ 19**

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 08.09.2009 in Kraft.

Athensleben, 08.09.2009

gez. Jürgen Kinzel  
Ortsbürgermeister

## **Geschäftsordnung des Ortschaftsrates Hohenerxleben**

Der Ortschaftsratsrat Hohenerxleben hat in seiner Sitzung am 08.09.2009 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

### **I. Ortschaftsratsrat**

#### **§ 1**

##### **Einberufung**

- (1) Der Ortsbürgermeister lädt die Mitglieder des Ortschaftsrates schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung gemäß § 51 GO LSA ein. Die Sitzungen finden in der Regel im Abstand von 6 Wochen statt. Beginn der Sitzung ist 18.30 Uhr.
- (2) Die Ladungsfrist für die ordentlichen Sitzungen des Ortschaftsrates beträgt mindestens 8 Kalendertage. Die Frist ist gewahrt, wenn die Ladung zu ordentlichen Sitzungen spätestens am 10. Tag vor der Sitzung zur Post gegeben oder den Mitgliedern des Ortschaftsrates spätestens am 9. Tag vor der Sitzung ausgehändigt worden sind. In Notfällen kann der Ortschaftsratsrat ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Der Ortschaftsratsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der Mitglieder des Ortschaftsrates unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt.
- (3) Aus der Einladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen. Die Einladung ist in der nach der Hauptsatzung vorgeschriebenen Form bekannt zu machen.
- (4) Wer nicht oder nicht rechtzeitig an den Sitzungen teilnehmen kann, hat dies dem Ortsbürgermeister anzuzeigen. Dies gilt auch für vorzeitiges Verlassen der Sitzung.

#### **§ 2**

##### **Tagesordnung**

- (1) Der Ortsbürgermeister legt im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister die Tagesordnung fest. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und - bei Bedarf - in einen nichtöffentlichen Teil. Die zur Beratung anstehenden Verhandlungsgegenstände sind in der Regel schriftlich zu erläutern. Die Erläuterungen sind der Einladung beizufügen.
- (2) In die Tagesordnung sind außerdem Verhandlungsgegenstände aufzunehmen, die dem Ortsbürgermeister bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung von einem Viertel der Ortschaftsratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden. Die Verhandlungsgegenstände sind von den Antragstellern schriftlich zu begründen, zu unterzeichnen und haben einen Beschlussvorschlag zu enthalten. Der Ortschaftsratsrat kann einen Beschluss frühestens in der nächsten Sitzung durch erneute Beschlussfassung ändern oder aufheben. Wird ein solcher Antrag durch Beschluss des Ortschaftsrates abgelehnt, so kann ein entsprechender Antrag nicht vor Ablauf von 6 Monaten erneut gestellt werden.
- (3) Die Erweiterung der Tagesordnung um Angelegenheiten, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln wären, ist grundsätzlich nicht zulässig. Soll die Tagesordnung um eine dringende Angelegenheit erweitert werden, die in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln wäre, ist die Zustimmung der gesetzlichen Mitgliederzahl des Ortschaftsrates notwendig.
- (4) Der Ortschaftsratsrat kann durch Beschluss die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern, verwandte Verhandlungsgegenstände verbinden bzw. von der Tagesordnung absetzen. Vor Eintritt in die Beratung ist die Tagesordnung festzustellen.
- (5) Die Sitzungsdauer ist einschließlich Pause auf 4:00 h begrenzt.

#### **§ 3**

##### **Öffentlichkeit**

- (1) Jeder Einwohner hat das Recht, an öffentlichen Sitzungen des Ortschaftsrates nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilzunehmen.

- (2) Zuhörer dürfen die Verhandlung nicht stören. Zuhörer, die die Ordnung stören, können vom Ortsbürgermeister aus dem Saal verwiesen werden.
- (3) Auf Antrag kann der Ortschaftsrat gemäß § 50 Abs. 2 GO LSA die Öffentlichkeit ausschließen. Den Antrag kann jedes Mitglied des Ortschaftsrates oder der Ortsbürgermeister stellen. Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Die Entscheidung ist in der öffentlichen Sitzung bekannt zu geben. Tagesordnungspunkte für nichtöffentliche Sitzungen sind so bekannt zu geben, dass der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet ist.
- (4) Der Ortschaftsrat muss die Öffentlichkeit ausschließen, soweit dies für bestimmte Angelegenheiten vorgeschrieben ist. Soweit der Ortschaftsrat im Einzelfall nicht anders entscheidet, sind die folgenden Angelegenheiten grundsätzlich in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden:
  - a) persönliche Angelegenheiten der Ortschaftsratsmitglieder
  - b) alle Personalangelegenheiten der Mitarbeiter/innen der Stadt
  - c) Aushandeln von Verträgen mit Dritten
  - d) Grundstücksangelegenheiten
  - e) Aufnahme von Darlehen
  - f) Bürgerschaftsangelegenheiten
  - g) alle sonstigen Angelegenheiten, bei deren Verhandlung schutzwürdige Interessen Dritter berührt werden.
  - h) Angelegenheiten, deren Verhandlung in öffentlicher Sitzung das Wohl der Ortschaft gefährden.
- (5) Auf Verlangen von zwei Mitgliedern oder einer Fraktion des Ortschaftsrates ist diesen Einsicht in alle Akten zu gewähren. Der Ortschaftsrat kann beschließen, dass hierüber berichtet wird. Der Bericht ist schriftlich vorzulegen. Auf Beschluss des Ortschaftsrates kann zur Beschleunigung des Verfahrens der Bericht mündlich erstattet werden.

#### **§ 4**

##### **Sitzungsleitung**

- (1) Der Ortsbürgermeister hat die Sitzung unparteiisch zu leiten. Er ruft die Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung und Beschlussfassung. Will er zu einem Verhandlungsgegenstand als Mitglied des Ortschaftsrates sprechen, so muss er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes abgeben.
- (2) Sind der Ortsbürgermeister und seine Vertreter verhindert, so wählt der Ortschaftsrat unter dem Vorsitz des ältesten Anwesenden ein hierzu bereites Mitglied des Ortschaftsrates für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, als Vorsitzenden aus seiner Mitte.

#### **§ 5**

##### **Sitzungsablauf**

- (3) Die Sitzung wird in der Regel wie folgt abgewickelt:
  - a) Eröffnung der Sitzung
  - b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit (§§ 51, 53 GO LSA) und der Tagesordnung gegebenenfalls mit Beschluss über vorliegende Dringlichkeitsanträge entsprechend § 2 Abs. 4 Geschäftsordnung
  - c) Feststellung der Niederschrift der vorhergegangenen Sitzung (§ 56 GO LSA)
  - d) Einwohnerfragestunde
  - e) Bericht des Ortsbürgermeisters über wichtige Angelegenheiten (§ 62 Abs. 2 GO LSA)
  - f) Beantwortung von schriftlichen, spätestens sieben Tage vor der Sitzung einzubringenden Anfragen von Mitgliedern des Ortschaftsrates und bis zu drei mündlichen Zusatzfragen der Fragestellerin/ des Fragestellers.
  - g) Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände
  - h) Anfragen, Anregungen
  - i) nichtöffentliche Sitzung, Herstellen der Nichtöffentlichkeit (§ 50 Abs. 2 GO LSA)
  - j) Bericht des Ortsbürgermeisters über wichtige Angelegenheiten
  - k) Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände der nichtöffentlichen Sitzung
  - l) Anfragen, Anregungen
  - m) Schließung der Sitzung
- (4) Der Ortsbürgermeister bestimmt die Pause.

#### **§ 6**

##### **Anfragen und Anregungen**

- (1) Jedes Mitglied des Ortschaftsrates ist berechtigt Anfragen und Anregungen an den Ortsbürgermeister vor der Sitzung schriftlich und während der Sitzung mündlich zu stellen.
- (2) Die mündlichen Anfragen und Anregungen sind zu protokollieren.
- (3) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht sofort beantwortet werden, so muss dies spätestens innerhalb eines Monats erfolgen. Die gleiche Frist gilt für schriftliche Anfragen.

## **§ 7 Redeordnung**

- (1) Ein Mitglied des Ortschaftsrates darf nur das Wort nehmen, wenn es ihm vom Ortsbürgermeister erteilt wird. Es darf nur zur Sache gesprochen werden.
- (2) Wortmeldungen der Ortschaftsratsmitglieder erfolgen durch Erheben der Hand.
- (3) Der Ortsbürgermeister erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, indem er den Namen des Ortschaftsratsmitgliedes aufruft. Wird das Wort gleichzeitig von mehreren Ortschaftsratsmitgliedern gewünscht, entscheidet der Ortsbürgermeister über die Reihenfolge.  
Bei Wortmeldung "zur Geschäftsordnung" ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen, sobald der jeweilige Redner seine Ausführungen beendet hat.
- (4) Der Ortsbürgermeister kann zur Wahrnehmung die ihm nach § 55 GO LSA obliegenden Befugnisse jederzeit das Wort nehmen.
- (5) Dem Oberbürgermeister oder einem von ihm benannten Mitarbeiter der Stadt ist zur tatsächlichen und rechtlichen Klarstellung des Sachverhaltes auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen.
- (6) Die Redner dürfen in ihren Ausführungen nicht unterbrochen werden. Erhebt sich der Ortsbürgermeister oder ertönt seine Glocke, so hat der Redner seine Ausführungen zu unterbrechen.
- (7) Die Redezeit beträgt in der Regel bis zu drei Minuten. Der Ortsbürgermeister kann die Redezeit verlängern. Bei Widerspruch beschließt der Ortschaftsrat über die Verlängerung.
- (8) Jedes Ortschaftsratsmitglied darf in der Regel zu einem Verhandlungsgegenstand zweimal sprechen. Der Ortsbürgermeister kann im Einzelfall zulassen, dass ein Ortschaftsratsmitglied mehr als zweimal zur Sache sprechen darf. Bei Widerspruch entscheidet der Ortschaftsrat.
- (9) Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind vom Ortsbürgermeister zu rügen.
- (10) Zuhörer haben ein Rederecht nur im Rahmen der Einwohnerfragestunde.

## **§ 8 Beratung**

Während der Sitzung sind nur folgende Anträge zulässig:

### **1. Anträge zur Geschäftsordnung**

- a) Antrag auf Unterbrechung der Sitzung bis maximal 15 Minuten
- b) Antrag auf Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung
- c) Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit
- d) Antrag auf Schluss der Aussprache
- e) Antrag auf Schluss der Wortmeldung
- f) Antrag auf Vertagung des Tagesordnungspunktes
- g) Antrag auf Verweisung oder Zurückverweisung an einen Ausschuss oder den Oberbürgermeister
- h) Antrag auf Anhörung eines Sachverständigen
- i) Antrag auf Absetzung des Tagesordnungspunktes

Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung gibt der Ortsbürgermeister dem Antragsteller das Wort zur Begründung. Zum Antrag können die Fraktionen und der Ortsbürgermeister mit einer Wortmeldung Stellung nehmen. Danach ist über den Antrag durch den Ortschaftsrat abzustimmen.

### **2. Änderungs- und Zusatzanträge zu Verhandlungsgegenständen**

Anträge können im Laufe der Sitzung nach Aufruf des Verhandlungsgegenstandes mündlich gestellt und begründet werden. Die gestellten Anträge sind dem Ortsbürgermeister schriftlich vorzulegen. Anträge können bis zur Abstimmung von dem Antragsteller jederzeit zurückgezogen werden, zurückgezogene Anträge können von jedem Ortschaftsrat aufgenommen werden.

### **3. Unterbrechung der Sitzung**

Stellen 2 Mitglieder des Ortschaftsrates oder eine Fraktion den Antrag auf Unterbrechung der Sitzung, ist die Sitzung für maximal 15 Minuten ohne Abstimmung zu unterbrechen.

## **§ 9 Abstimmung**

- (1) Abgestimmt wird nachdem der Ortsbürgermeister die Aussprache für beendet erklärt hat. Während der Abstimmung können keine weiteren Anträge gestellt werden. Beschlusstext und Anträge, über die abgestimmt werden soll, sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden.
- (2) Der Ortsbürgermeister formuliert die Abstimmungsfrage so, dass sie eindeutig beantwortet werden kann. Stimmenenthaltung und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist zuerst zu entscheiden.
- (4) Bei mehreren Anträgen ist zuerst über den weitergehenden Antrag abzustimmen. Der Ortsbürgermeister entscheidet über die Reihenfolge.
- (5) Es wird offen durch Erheben der Hand abgestimmt, in Zweifelsfällen durch Aufstehen. Dem Ortsbürgermeister bleibt es überlassen, die Stimmen durch den Protokollführer auszählen zu lassen. Der Ortsbürgermeister kann weitere Helfer hinzuziehen. Der Ortsbürgermeister gibt das Abstimmungsergebnis bekannt und zu Protokoll.

- (6) Mindestens zwei Mitglieder des Ortschaftsrates oder eine Fraktion können eine namentliche Abstimmung beantragen. Die namentliche Abstimmung ist mit dem Abstimmungsverhalten der Beteiligten zu protokollieren.

#### **§ 10**

##### **Wahlen**

- (1) Wahlen werden geheim mit Stimmzettel vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Ortschaftsrates widerspricht.
- (2) Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Ortschaftsrates gestimmt hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das der Ortsbürgermeister zu ziehen hat.
- (3) Das Ergebnis der Wahl ist bekannt zu geben.
- (4) Im Falle einer geheimen Wahl ist die Geheimhaltung durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten.

#### **§ 11**

##### **Mitwirkungsverbot**

- (1) Ein Mitglied des Ortschaftsrates, das gemäß § 31 GO LSA an einer Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen darf, hat dieses dem Ortsbürgermeister anzuzeigen. Ob ein Mitwirkungsverbot besteht, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des Betroffenen der Ortschaftsratsrat.
- (2) Bei Wahlen sind diejenigen Mitglieder des Ortschaftsrates an der Ausübung des Vorsitzes verhindert, die Wahlbewerber sind.
- (3) Wer nach den Vorschriften des § 31 Abs. 1 bis 3 GO LSA gehindert ist an der Beratung und Entscheidung mitzuwirken, hat den Beratungsraum zu verlassen. Bei einer öffentlichen Sitzung ist er berechtigt, sich in dem für die Zuschauer bestimmten Teil aufzuhalten.

#### **§ 12**

##### **Einwohnerfragestunde**

- (1) Jeder Einwohner der Ortschaft ist berechtigt, Fragen in Angelegenheiten der Ortschaft zu stellen.
- (2) Die Fragen können durch den Fragesteller unter dem Tagesordnungspunkt „Einwohnerfragestunde“ gestellt und begründet werden. Eine Zusatzfrage ist zugelassen.
- (3) Die Fragen werden mündlich ohne Beratung beantwortet. Kann die Frage in der Einwohnerfragestunde nicht beantwortet werden, erhält der Fragesteller innerhalb eines Monats eine schriftliche Antwort oder gegebenenfalls eine Zwischennachricht. Die Antworten sind aktenkundig in der Verwaltung aufzubewahren.

#### **§ 13**

##### **Einwohneranträge nach § 24 GO LSA**

- (1) Einwohneranträge sind in der nächsten Sitzung des Ortschaftsrates zu behandeln. Der Einwohnerantrag kann durch einen im Antrag benannten Vertreter erläutert werden.
- (2) Wird ein Einwohnerantrag vom Ortschaftsratsrat an den Stadtrat verwiesen, ist den Vertretern des Antrages auch im Stadtrat Gelegenheit zur Erläuterung zu geben.

#### **§ 14**

##### **Sitzungsordnung**

- (1) Der Ortsbürgermeister sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er übt das Hausrecht aus.
- (2) Verstößt ein Ortschaftsratsmitglied gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung, so kann der Ortsbürgermeister ihn unter Nennung des Namens "zur Ordnung", falls er vom Verhandlungsgegenstand abschweift, "zur Sache" rufen. Folgt das Mitglied des Ortschaftsrates dieser Ermahnung nicht, so kann der Ortsbürgermeister ihm nach nochmaliger Verwarnung das Wort entziehen. Ist dem Mitglied des Ortschaftsrates das Wort entzogen worden, so darf er zu diesem Verhandlungspunkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen.
- (3) Der Ortsbürgermeister kann ein Mitglied des Ortschaftsrates bei ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten von einer Sitzung ausschließen und aus dem Sitzungsraum verweisen. Hiermit ist ein Verlust des Anspruches auf die für den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden.
- (4) Der Ortschaftsratsrat kann ein Mitglied des Ortschaftsrates, das sich grober Ungebühr oder wiederholter Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen schuldig gemacht hat, auf bestimmte Zeit, höchstens für vier Sitzungen, von der Mitarbeit im Ortschaftsratsrat ausschließen.
- (5) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es dem Ortsbürgermeister nicht, sie wiederherzustellen, so kann er die Sitzung unterbrechen bzw. aufheben.

#### **§ 15**

##### **Niederschrift**

- (1) Über jede Sitzung des Ortschaftsrates ist eine Sitzungsniederschrift anzufertigen, die vom Ortsbürgermeister und von dem Protokollführer zu unterzeichnen sind. Der Protokollführer und sein Vertreter werden vom Ortsbürgermeister bestimmt.

- (2) Über den Mindestinhalt gemäß § 56 Abs. 1 GO LSA hinaus, muss die Sitzungsniederschrift enthalten:
- a) Beginn und Ende der Sitzung sowie etwaige Sitzungsunterbrechungen,
  - b) die Anwesenheitsliste,
  - c) Vermerke darüber, welche Ortschaftsräte verspätet erschienen sind oder die Sitzung vorzeitig oder wegen Befangenheit vorübergehend verlassen haben, wobei ersichtlich sein muss, an welchen Abstimmungen oder Wahlen die Betroffenen nicht teilgenommen haben,
  - d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung,
  - e) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
  - f) Anfragen und Anregungen,
  - g) die Angabe, ob die Beratung über die einzelnen Tagesordnungspunkte öffentlich oder nichtöffentlich stattgefunden hat,
  - h) Genehmigung der Sitzungsniederschrift(en) der vorangegangenen Sitzung(en),
  - i) sonstige wesentliche Inhalte und
  - j) Wortbeiträge werden nur auf Verlangen aufgenommen.
- (3) Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung allen Mitgliedern des Ortschaftsrates unverzüglich, spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zuzuleiten. Einwendungen gegen die Niederschrift dürfen sich nur gegen die Richtigkeit der Wiedergabe des Verhandlungsverlaufes und des Inhalts richten. Diese Einwendungen sind bis 2 Tage vor der Sitzung schriftlich beim Sitzungsdienst zur Prüfung einzureichen. Bei später eingehenden Einwendungen kann der Ortsbürgermeister die Feststellung der Niederschrift auf die nächste Sitzung verschieben.
- (4) Zur Erleichterung der Aufnahme der Niederschriften ist es dem Protokollführer gestattet, Tonaufzeichnungen zu fertigen. Sechs Monate nach Fertigstellung, Unterzeichnung und Feststellung der Niederschrift sind die Tonaufzeichnungen zu löschen.

## **§ 16**

### **Fraktionen**

- (1) Mindestens zwei Ortschaftsratsmitglieder können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Kein Ortschaftsratsmitglied kann mehreren Fraktionen angehören.
- (2) Jede Fraktion hat einen Vorsitzenden. Diese teilen dem Ortsbürgermeister die Bildung und Zusammensetzung der Fraktionen sowie spätere Veränderungen schriftlich mit. Die Bildung von Fraktionen und die Änderung ihrer Zusammensetzung werden erst mit dieser Mitteilung wirksam.

## **§ 17**

### **Ladungsfrist und Form der Einberufung**

Hinsichtlich der Ladungsfrist und Form der Einberufung gilt § 1 Abs. 2 entsprechend.

## **II. Übergangs- und Schlussbestimmung**

## **§ 18**

### **Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## **§ 19**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 09.09.2009 in Kraft.

Hohenerleben, 09.09.2009

gez. Sven Wagner  
Ortsbürgermeister

---

## **Geschäftsordnung des Ortschaftsrates Löderburg**

Der Ortschaftsrat Löderburg hat in seiner Sitzung am 09.09.2009 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

### **I. Ortschaftsrat**

#### **§ 1**

#### **Einberufung**

- (1) Der Ortsbürgermeister lädt die Mitglieder des Ortschaftsrates schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung gemäß § 51 GO LSA ein. Die Sitzungen finden in der Regel im Abstand von 6 Wochen statt. Beginn der Sitzung ist 18.30 Uhr.
- (2) Die Ladungsfrist für die ordentlichen Sitzungen des Ortschaftsrates beträgt mindestens 8 Kalendertage. Die Frist ist gewahrt, wenn die Ladung zu ordentlichen Sitzungen spätestens am 10. Tag vor der Sitzung zur Post gegeben oder den Mitgliedern des Ortschaftsrates spätestens am 9. Tag vor der Sitzung ausgehändigt worden sind. In Notfällen kann der Ortschaftsrat ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Der Ortschaftsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der Mitglieder des Ortschaftsrates unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt.

- (3) Aus der Einladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen. Die Einladung ist in der nach der Hauptsatzung vorgeschriebenen Form bekannt zu machen.
- (4) Wer nicht oder nicht rechtzeitig an den Sitzungen teilnehmen kann, hat dies dem Ortsbürgermeister anzeigen. Dies gilt auch für vorzeitiges Verlassen der Sitzung.

## **§ 2**

### **Tagesordnung**

- (1) Der Ortsbürgermeister legt im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister die Tagesordnung fest. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und - bei Bedarf - in einen nichtöffentlichen Teil. Die zur Beratung anstehenden Verhandlungsgegenstände sind in der Regel schriftlich zu erläutern. Die Erläuterungen sind der Einladung beizufügen.
- (2) In die Tagesordnung sind außerdem Verhandlungsgegenstände aufzunehmen, die dem Ortsbürgermeister bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung von einem Viertel der Ortschaftsratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden. Die Verhandlungsgegenstände sind von den Antragstellern schriftlich zu begründen, zu unterzeichnen und haben einen Beschlussvorschlag zu enthalten. Der Ortschaftsrat kann einen Beschluss frühestens in der nächsten Sitzung durch erneute Beschlussfassung ändern oder aufheben. Wird ein solcher Antrag durch Beschluss des Ortschaftsrates abgelehnt, so kann ein entsprechender Antrag nicht vor Ablauf von 6 Monaten erneut gestellt werden.
- (3) Die Erweiterung der Tagesordnung um Angelegenheiten, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln wären, ist grundsätzlich nicht zulässig. Soll die Tagesordnung um eine dringende Angelegenheit erweitert werden, die in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln wäre, ist die Zustimmung der gesetzlichen Mitgliederzahl des Ortschaftsrates notwendig.
- (4) Der Ortschaftsrat kann durch Beschluss die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern, verwandte Verhandlungsgegenstände verbinden bzw. von der Tagesordnung absetzen. Vor Eintritt in die Beratung ist die Tagesordnung festzustellen.
- (5) Die Sitzungsdauer ist einschließlich Pause auf 4:00 h begrenzt.

## **§ 3**

### **Öffentlichkeit**

- (1) Jeder Einwohner hat das Recht, an öffentlichen Sitzungen des Ortschaftsrates nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilzunehmen.
- (2) Zuhörer dürfen die Verhandlung nicht stören. Zuhörer, die die Ordnung stören, können vom Ortsbürgermeister aus dem Saal verwiesen werden.
- (3) Auf Antrag kann der Ortschaftsrat gemäß § 50 Abs. 2 GO LSA die Öffentlichkeit ausschließen. Den Antrag kann jedes Mitglied des Ortschaftsrates oder der Ortsbürgermeister stellen. Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Die Entscheidung ist in der öffentlichen Sitzung bekannt zu geben. Tagesordnungspunkte für nichtöffentliche Sitzungen sind so bekannt zu geben, dass der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet ist.
- (4) Der Ortschaftsrat muss die Öffentlichkeit ausschließen, soweit dies für bestimmte Angelegenheiten vorgeschrieben ist. Soweit der Ortschaftsrat im Einzelfall nicht anders entscheidet, sind die folgenden Angelegenheiten grundsätzlich in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden:
  - a) persönliche Angelegenheiten der Ortschaftsratsmitglieder
  - b) alle Personalangelegenheiten der Mitarbeiter/innen der Stadt
  - c) Aushandeln von Verträgen mit Dritten
  - d) Grundstücksangelegenheiten
  - e) Aufnahme von Darlehen
  - f) Bürgerschaftsangelegenheiten
  - g) alle sonstigen Angelegenheiten, bei deren Verhandlung schutzwürdige Interessen Dritter berührt werden.
  - h) Angelegenheiten, deren Verhandlung in öffentlicher Sitzung das Wohl der Ortschaft gefährden.
- (5) Auf Verlangen von zwei Mitgliedern oder einer Fraktion des Ortschaftsrates ist diesen Einsicht in alle Akten zu gewähren. Der Ortschaftsrat kann beschließen, dass hierüber berichtet wird. Der Bericht ist schriftlich vorzulegen. Auf Beschluss des Ortschaftsrates kann zur Beschleunigung des Verfahrens der Bericht mündlich erstattet werden.

## **§ 4**

### **Sitzungsleitung**

- (1) Der Ortsbürgermeister hat die Sitzung unparteiisch zu leiten. Er ruft die Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung und Beschlussfassung. Will er zu einem Verhandlungsgegenstand als Mitglied des Ortschaftsrates sprechen, so muss er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes abgeben.
- (2) Sind der Ortsbürgermeister und seine Vertreter verhindert, so wählt der Ortschaftsrat unter dem Vorsitz des ältesten Anwesenden ein hierzu bereites Mitglied des Ortschaftsrates für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, als Vorsitzenden aus seiner Mitte.

## **§ 5**

### **Sitzungsablauf**

- (1) Die Sitzung wird in der Regel wie folgt abgewickelt:
  - a) Eröffnung der Sitzung
  - b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit (§§ 51, 53 GO LSA) und der Tagesordnung gegebenenfalls mit Beschluss über vorliegende Dringlichkeitsanträge entsprechend § 2 Abs. 4 Geschäftsordnung
  - c) Feststellung der Niederschrift der vorhergegangenen Sitzung (§ 56 GO LSA)
  - d) Einwohnerfragestunde
  - e) Bericht des Ortsbürgermeisters über wichtige Angelegenheiten (§ 62 Abs. 2 GO LSA)
  - f) Beantwortung von schriftlichen, spätestens sieben Tage vor der Sitzung einzubringenden Anfragen von Mitgliedern des Ortschaftsrates und bis zu drei mündlichen Zusatzfragen der Fragestellerin/ des Fragestellers.
  - g) Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände
  - h) Anfragen, Anregungen
  - i) nichtöffentliche Sitzung, Herstellen der Nichtöffentlichkeit (§ 50 Abs. 2 GO LSA)
  - j) Bericht des Ortsbürgermeisters über wichtige Angelegenheiten
  - k) Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände der nichtöffentlichen Sitzung
  - l) Anfragen, Anregungen
  - m) Schließung der Sitzung
- (2) Der Ortsbürgermeister bestimmt die Pause.

## **§ 6**

### **Anfragen und Anregungen**

- (1) Jedes Mitglied des Ortschaftsrates ist berechtigt Anfragen und Anregungen an den Ortsbürgermeister vor der Sitzung schriftlich und während der Sitzung mündlich zu stellen.
- (2) Die mündlichen Anfragen und Anregungen sind zu protokollieren.
- (3) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht sofort beantwortet werden, so muss dies spätestens innerhalb eines Monats erfolgen. Die gleiche Frist gilt für schriftliche Anfragen.

## **§ 7**

### **Redeordnung**

- (1) Ein Mitglied des Ortschaftsrates darf nur das Wort nehmen, wenn es ihm vom Ortsbürgermeister erteilt wird. Es darf nur zur Sache gesprochen werden.
- (2) Wortmeldungen der Ortschaftsratsmitglieder erfolgen durch Erheben der Hand.
- (3) Der Ortsbürgermeister erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, indem er den Namen des Ortschaftsratsmitgliedes aufruft. Wird das Wort gleichzeitig von mehreren Ortschaftsratsmitgliedern gewünscht, entscheidet der Ortsbürgermeister über die Reihenfolge. Bei Wortmeldung "zur Geschäftsordnung" ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen, sobald der jeweilige Redner seine Ausführungen beendet hat.
- (4) Der Ortsbürgermeister kann zur Wahrnehmung die ihm nach § 55 GO LSA obliegenden Befugnisse jederzeit das Wort nehmen.
- (5) Dem Oberbürgermeister oder einem von ihm benannten Mitarbeiter der Stadt ist zur tatsächlichen und rechtlichen Klarstellung des Sachverhaltes auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen.
- (6) Die Redner dürfen in ihren Ausführungen nicht unterbrochen werden. Erhebt sich der Ortsbürgermeister oder ertönt seine Glocke, so hat der Redner seine Ausführungen zu unterbrechen.
- (7) Die Redezeit beträgt in der Regel bis zu drei Minuten. Der Ortsbürgermeister kann die Redezeit verlängern. Bei Widerspruch beschließt der Ortschaftsrat über die Verlängerung.
- (8) Jedes Ortschaftsratsmitglied darf in der Regel zu einem Verhandlungsgegenstand zweimal sprechen. Der Ortsbürgermeister kann im Einzelfall zulassen, dass ein Ortschaftsratsmitglied mehr als zweimal zur Sache sprechen darf. Bei Widerspruch entscheidet der Ortschaftsrat.
- (9) Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind vom Ortsbürgermeister zu rügen.
- (10) Zuhörer haben ein Rederecht nur im Rahmen der Einwohnerfragestunde.

## **§ 8**

### **Beratung**

Während der Sitzung sind nur folgende Anträge zulässig:

#### **1. Anträge zur Geschäftsordnung**

- a) Antrag auf Unterbrechung der Sitzung bis maximal 15 Minuten
- b) Antrag auf Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung
- c) Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit
- d) Antrag auf Schluss der Aussprache
- e) Antrag auf Schluss der Wortmeldung

- f) Antrag auf Vertagung des Tagesordnungspunktes
- g) Antrag auf Verweisung oder Zurückverweisung an einen Ausschuss oder den Oberbürgermeister
- h) Antrag auf Anhörung eines Sachverständigen
- i) Antrag auf Absetzung des Tagesordnungspunktes

Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung gibt der Ortsbürgermeister dem Antragsteller das Wort zur Begründung. Zum Antrag können die Fraktionen und der Ortsbürgermeister mit einer Wortmeldung Stellung nehmen. Danach ist über den Antrag durch den Ortschaftsrat abzustimmen.

## **2. Änderungs- und Zusatzanträge zu Verhandlungsgegenständen**

Anträge können im Laufe der Sitzung nach Aufruf des Verhandlungsgegenstandes mündlich gestellt und begründet werden. Die gestellten Anträge sind dem Ortsbürgermeister schriftlich vorzulegen. Anträge können bis zur Abstimmung von dem Antragssteller jederzeit zurückgezogen werden, zurückgezogene Anträge können von jedem Ortschaftsrat aufgenommen werden.

## **3. Unterbrechung der Sitzung**

Stellen 2 Mitglieder des Ortschaftsrates oder eine Fraktion den Antrag auf Unterbrechung der Sitzung, ist die Sitzung für maximal 15 Minuten ohne Abstimmung zu unterbrechen.

### **§ 9**

#### **Abstimmung**

- (1) Abgestimmt wird nachdem der Ortsbürgermeister die Aussprache für beendet erklärt hat. Während der Abstimmung können keine weiteren Anträge gestellt werden. Beschlusstext und Anträge, über die abgestimmt werden soll, sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden.
- (2) Der Ortsbürgermeister formuliert die Abstimmungsfrage so, dass sie eindeutig beantwortet werden kann. Stimmenenthaltung und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist zuerst zu entscheiden.
- (4) Bei mehreren Anträgen ist zuerst über den weitergehenden Antrag abzustimmen. Der Ortsbürgermeister entscheidet über die Reihenfolge.
- (5) Es wird offen durch Erheben der Hand abgestimmt, in Zweifelsfällen durch Aufstehen. Dem Ortsbürgermeister bleibt es überlassen, die Stimmen durch den Protokollführer auszählen zu lassen. Der Ortsbürgermeister kann weitere Helfer hinzuziehen. Der Ortsbürgermeister gibt das Abstimmungsergebnis bekannt und zu Protokoll.
- (6) Mindestens zwei Mitglieder des Ortschaftsrates oder eine Fraktion können eine namentliche Abstimmung beantragen. Die namentliche Abstimmung ist mit dem Abstimmungsverhalten der Beteiligten zu protokollieren.

### **§ 10**

#### **Wahlen**

- (1) Wahlen werden geheim mit Stimmzettel vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Ortschaftsrates widerspricht.
- (2) Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Ortschaftsrates gestimmt hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das der Ortsbürgermeister zu ziehen hat.
- (3) Das Ergebnis der Wahl ist bekannt zu geben.
- (4) Im Falle einer geheimen Wahl ist die Geheimhaltung durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten.

### **§ 11**

#### **Mitwirkungsverbot**

- (1) Ein Mitglied des Ortschaftsrates, das gemäß § 31 GO LSA an einer Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen darf, hat dieses dem Ortsbürgermeister anzuzeigen. Ob ein Mitwirkungsverbot besteht, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des Betroffenen der Ortschaftsrat.
- (2) Bei Wahlen sind diejenigen Mitglieder des Ortschaftsrates an der Ausübung des Vorsitzes verhindert, die Wahlbewerber sind.
- (3) Wer nach den Vorschriften des § 31 Abs. 1 bis 3 GO LSA gehindert ist an der Beratung und Entscheidung mitzuwirken, hat den Beratungsraum zu verlassen. Bei einer öffentlichen Sitzung ist er berechtigt, sich in dem für die Zuschauer bestimmten Teil aufzuhalten.

### **§ 12**

#### **Einwohnerfragestunde**

- (1) Jeder Einwohner der Ortschaft ist berechtigt, Fragen in Angelegenheiten der Ortschaft zu stellen.
- (2) Die Fragen können durch den Fragesteller unter dem Tagesordnungspunkt „Einwohnerfragestunde“ gestellt und begründet werden. Eine Zusatzfrage ist zugelassen.
- (3) Die Fragen werden mündlich ohne Beratung beantwortet. Kann die Frage in der Einwohnerfragestunde nicht beantwortet werden, erhält der Fragesteller innerhalb eines Monats eine schriftliche Antwort oder gegebenenfalls eine Zwischennachricht. Die Antworten sind aktenkundig in der Verwaltung aufzubewahren.

### **§ 13**

#### **Einwohneranträge nach § 24 GO LSA**

- (1) Einwohneranträge sind in der nächsten Sitzung des Ortschaftsrates zu behandeln. Der Einwohnerantrag kann durch einen im Antrag benannten Vertreter erläutert werden.
- (2) Wird ein Einwohnerantrag vom Ortschaftsrat an den Stadtrat verwiesen, ist den Vertretern des Antrages auch im Stadtrat Gelegenheit zur Erläuterung zu geben.

### **§ 14**

#### **Sitzungsordnung**

- (1) Der Ortsbürgermeister sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er übt das Hausrecht aus.
- (2) Verstößt ein Ortschaftsratsmitglied gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung, so kann der Ortsbürgermeister ihn unter Nennung des Namens "zur Ordnung", falls er vom Verhandlungsgegenstand abschweift, "zur Sache" rufen.  
Folgt das Mitglied des Ortschaftsrates dieser Ermahnung nicht, so kann der Ortsbürgermeister ihm nach nochmaliger Verwarnung das Wort entziehen.  
Ist dem Mitglied des Ortschaftsrates das Wort entzogen worden, so darf er zu diesem Verhandlungspunkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen.
- (3) Der Ortsbürgermeister kann ein Mitglied des Ortschaftsrates bei ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten von einer Sitzung ausschließen und aus dem Sitzungsraum verweisen. Hiermit ist ein Verlust des Anspruches auf die für den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden.
- (4) Der Ortschaftsrat kann ein Mitglied des Ortschaftsrates, das sich grober Ungebühr oder wiederholter Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen schuldig gemacht hat, auf bestimmte Zeit, höchstens für vier Sitzungen, von der Mitarbeit im Ortschaftsrat ausschließen.
- (5) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es dem Ortsbürgermeister nicht, sie wiederherzustellen, so kann er die Sitzung unterbrechen bzw. aufheben.

### **§ 15**

#### **Niederschrift**

- (1) Über jede Sitzung des Ortschaftsrates ist eine Sitzungsniederschrift anzufertigen, die vom Ortsbürgermeister und von dem Protokollführer zu unterzeichnen sind. Der Protokollführer und sein Vertreter werden vom Ortsbürgermeister bestimmt.
- (2) Über den Mindestinhalt gemäß § 56 Abs. 1 GO LSA hinaus, muss die Sitzungsniederschrift enthalten:
  - a) Beginn und Ende der Sitzung sowie etwaige Sitzungsunterbrechungen,
  - b) die Anwesenheitsliste,
  - c) Vermerke darüber, welche Ortschaftsräte verspätet erschienen sind oder die Sitzung vorzeitig oder wegen Befangenheit vorübergehend verlassen haben, wobei ersichtlich sein muss, an welchen Abstimmungen oder Wahlen die Betroffenen nicht teilgenommen haben,
  - d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung,
  - e) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
  - f) Anfragen und Anregungen,
  - g) die Angabe, ob die Beratung über die einzelnen Tagesordnungspunkte öffentlich oder nichtöffentlich stattgefunden hat,
  - h) Genehmigung der Sitzungsniederschrift(en) der vorangegangenen Sitzung(en),
  - i) sonstige wesentliche Inhalte und
  - j) Wortbeiträge werden nur auf Verlangen aufgenommen.
- (3) Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung allen Mitgliedern des Ortschaftsrates unverzüglich, spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zuzuleiten. Einwendungen gegen die Niederschrift dürfen sich nur gegen die Richtigkeit der Wiedergabe des Verhandlungsverlaufes und des Inhalts richten. Diese Einwendungen sind bis 2 Tage vor der Sitzung schriftlich beim Sitzungsdienst zur Prüfung einzureichen. Bei später eingehenden Einwendungen kann der Ortsbürgermeister die Feststellung der Niederschrift auf die nächste Sitzung verschieben.
- (4) Zur Erleichterung der Aufnahme der Niederschriften ist es dem Protokollführer gestattet, Tonaufzeichnungen zu fertigen. Sechs Monate nach Fertigstellung, Unterzeichnung und Feststellung der Niederschrift sind die Tonaufzeichnungen zu löschen.

### **§ 16**

#### **Fraktionen**

- (1) Mindestens zwei Ortschaftsratsmitglieder können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Kein Ortschaftsratsmitglied kann mehreren Fraktionen angehören.
- (2) Jede Fraktion hat einen Vorsitzenden. Diese teilen dem Ortsbürgermeister die Bildung und Zusammensetzung der Fraktionen sowie spätere Veränderungen schriftlich mit. Die Bildung von Fraktionen und die Änderung ihrer Zusammensetzung werden erst mit dieser Mitteilung wirksam.

## **§ 17**

### **Ladungsfrist und Form der Einberufung**

Hinsichtlich der Ladungsfrist und Form der Einberufung gilt § 1 Abs. 2 entsprechend.

## **II. Übergangs- und Schlussbestimmung**

### **§ 18**

#### **Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

### **§ 19**

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 10.09.2009 in Kraft.

Löderburg, 10.09.2009

gez. Elvira Bartsch  
Ortsbürgermeisterin

---

## **Geschäftsordnung des Ortschaftsrates Neundorf (Anhalt)**

Der Ortschaftsratsrat Neundorf (Anhalt) hat in seiner Sitzung am 10.09.2009 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

### **I. Ortschaftsratsrat**

#### **§ 1**

##### **Einberufung**

- (1) Der Ortsbürgermeister lädt die Mitglieder des Ortschaftsrates schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung gemäß § 51 GO LSA ein. Die Sitzungen finden in der Regel im Abstand von 6 Wochen statt. Beginn der Sitzung ist 18.30 Uhr.
- (2) Die Ladungsfrist für die ordentlichen Sitzungen des Ortschaftsrates beträgt mindestens 8 Kalendertage. Die Frist ist gewahrt, wenn die Ladung zu ordentlichen Sitzungen spätestens am 10. Tag vor der Sitzung zur Post gegeben oder den Mitgliedern des Ortschaftsrates spätestens am 9. Tag vor der Sitzung ausgehändigt worden sind. In Notfällen kann der Ortschaftsratsrat ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Der Ortschaftsratsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der Mitglieder des Ortschaftsrates unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt.
- (3) Aus der Einladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen. Die Einladung ist in der nach der Hauptsatzung vorgeschriebenen Form bekannt zu machen.
- (4) Wer nicht oder nicht rechtzeitig an den Sitzungen teilnehmen kann, hat dies dem Ortsbürgermeister anzeigen. Dies gilt auch für vorzeitiges Verlassen der Sitzung.

#### **§ 2**

##### **Tagesordnung**

- (1) Der Ortsbürgermeister legt im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister die Tagesordnung fest. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und - bei Bedarf - in einen nichtöffentlichen Teil. Die zur Beratung anstehenden Verhandlungsgegenstände sind in der Regel schriftlich zu erläutern. Die Erläuterungen sind der Einladung beizufügen.
- (2) In die Tagesordnung sind außerdem Verhandlungsgegenstände aufzunehmen, die dem Ortsbürgermeister bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung von einem Viertel der Ortschaftsratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden. Die Verhandlungsgegenstände sind von den Antragstellern schriftlich zu begründen, zu unterzeichnen und haben einen Beschlussvorschlag zu enthalten. Der Ortschaftsratsrat kann einen Beschluss frühestens in der nächsten Sitzung durch erneute Beschlussfassung ändern oder aufheben. Wird ein solcher Antrag durch Beschluss des Ortschaftsrates abgelehnt, so kann ein entsprechender Antrag nicht vor Ablauf von 6 Monaten erneut gestellt werden.
- (3) Die Erweiterung der Tagesordnung um Angelegenheiten, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln wären, ist grundsätzlich nicht zulässig. Soll die Tagesordnung um eine dringende Angelegenheit erweitert werden, die in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln wäre, ist die Zustimmung der gesetzlichen Mitgliederzahl des Ortschaftsrates notwendig.
- (4) Der Ortschaftsratsrat kann durch Beschluss die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern, verwandte Verhandlungsgegenstände verbinden bzw. von der Tagesordnung absetzen. Vor Eintritt in die Beratung ist die Tagesordnung festzustellen.
- (5) Die Sitzungsdauer ist einschließlich Pause auf 4:00 h begrenzt.

#### **§ 3**

##### **Öffentlichkeit**

- (1) Jeder Einwohner hat das Recht, an öffentlichen Sitzungen des Ortschaftsrates nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilzunehmen.

- (2) Zuhörer dürfen die Verhandlung nicht stören. Zuhörer, die die Ordnung stören, können vom Ortsbürgermeister aus dem Saal verwiesen werden.
- (3) Auf Antrag kann der Ortschaftsrat gemäß § 50 Abs. 2 GO LSA die Öffentlichkeit ausschließen. Den Antrag kann jedes Mitglied des Ortschaftsrates oder der Ortsbürgermeister stellen. Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Die Entscheidung ist in der öffentlichen Sitzung bekannt zu geben. Tagesordnungspunkte für nichtöffentliche Sitzungen sind so bekannt zu geben, dass der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet ist.
- (4) Der Ortschaftsrat muss die Öffentlichkeit ausschließen, soweit dies für bestimmte Angelegenheiten vorgeschrieben ist. Soweit der Ortschaftsrat im Einzelfall nicht anders entscheidet, sind die folgenden Angelegenheiten grundsätzlich in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden:
  - a) persönliche Angelegenheiten der Ortschaftsratsmitglieder
  - b) alle Personalangelegenheiten der Mitarbeiter/innen der Stadt
  - c) Aushandeln von Verträgen mit Dritten
  - d) Grundstücksangelegenheiten
  - e) Aufnahme von Darlehen
  - f) Bürgerschaftsangelegenheiten
  - g) alle sonstigen Angelegenheiten, bei deren Verhandlung schutzwürdige Interessen Dritter berührt werden.
  - h) Angelegenheiten, deren Verhandlung in öffentlicher Sitzung das Wohl der Ortschaft gefährden.
- (5) Auf Verlangen von zwei Mitgliedern oder einer Fraktion des Ortschaftsrates ist diesen Einsicht in alle Akten zu gewähren. Der Ortschaftsrat kann beschließen, dass hierüber berichtet wird. Der Bericht ist schriftlich vorzulegen. Auf Beschluss des Ortschaftsrates kann zur Beschleunigung des Verfahrens der Bericht mündlich erstattet werden.

#### **§ 4**

##### **Sitzungsleitung**

- (1) Der Ortsbürgermeister hat die Sitzung unparteiisch zu leiten. Er ruft die Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung und Beschlussfassung. Will er zu einem Verhandlungsgegenstand als Mitglied des Ortschaftsrates sprechen, so muss er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes abgeben.
- (2) Sind der Ortsbürgermeister und seine Vertreter verhindert, so wählt der Ortschaftsrat unter dem Vorsitz des ältesten Anwesenden ein hierzu bereites Mitglied des Ortschaftsrates für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, als Vorsitzenden aus seiner Mitte.

#### **§ 5**

##### **Sitzungsablauf**

- (1) Die Sitzung wird in der Regel wie folgt abgewickelt:
  - a) Eröffnung der Sitzung
  - b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit (§§ 51, 53 GO LSA) und der Tagesordnung gegebenenfalls mit Beschluss über vorliegende Dringlichkeitsanträge entsprechend § 2 Abs. 4 Geschäftsordnung
  - c) Feststellung der Niederschrift der vorhergegangenen Sitzung (§ 56 GO LSA)
  - d) Einwohnerfragestunde
  - e) Bericht des Ortsbürgermeisters über wichtige Angelegenheiten (§ 62 Abs. 2 GO LSA)
  - f) Beantwortung von schriftlichen, spätestens sieben Tage vor der Sitzung einzubringenden Anfragen von Mitgliedern des Ortschaftsrates und bis zu drei mündlichen Zusatzfragen der Fragestellerin/ des Fragestellers.
  - g) Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände
  - h) Anfragen, Anregungen
  - i) nichtöffentliche Sitzung, Herstellen der Nichtöffentlichkeit (§ 50 Abs. 2 GO LSA)
  - j) Bericht des Ortsbürgermeisters über wichtige Angelegenheiten
  - k) Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände der nichtöffentlichen Sitzung
  - l) Anfragen, Anregungen
  - m) Schließung der Sitzung
- (2) Der Ortsbürgermeister bestimmt die Pause.

#### **§ 6**

##### **Anfragen und Anregungen**

- (1) Jedes Mitglied des Ortschaftsrates ist berechtigt Anfragen und Anregungen an den Ortsbürgermeister vor der Sitzung schriftlich und während der Sitzung mündlich zu stellen.
- (2) Die mündlichen Anfragen und Anregungen sind zu protokollieren.
- (3) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht sofort beantwortet werden, so muss dies spätestens innerhalb eines Monats erfolgen. Die gleiche Frist gilt für schriftliche Anfragen.

## **§ 7 Redeordnung**

- (1) Ein Mitglied des Ortschaftsrates darf nur das Wort nehmen, wenn es ihm vom Ortsbürgermeister erteilt wird. Es darf nur zur Sache gesprochen werden.
- (2) Wortmeldungen der Ortschaftsratsmitglieder erfolgen durch Erheben der Hand.
- (3) Der Ortsbürgermeister erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, indem er den Namen des Ortschaftsratsmitgliedes aufruft. Wird das Wort gleichzeitig von mehreren Ortschaftsratsmitgliedern gewünscht, entscheidet der Ortsbürgermeister über die Reihenfolge. Bei Wortmeldung "zur Geschäftsordnung" ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen, sobald der jeweilige Redner seine Ausführungen beendet hat.
- (4) Der Ortsbürgermeister kann zur Wahrnehmung die ihm nach § 55 GO LSA obliegenden Befugnisse jederzeit das Wort nehmen.
- (5) Dem Oberbürgermeister oder einem von ihm benannten Mitarbeiter der Stadt ist zur tatsächlichen und rechtlichen Klarstellung des Sachverhaltes auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen.
- (6) Die Redner dürfen in ihren Ausführungen nicht unterbrochen werden. Erhebt sich der Ortsbürgermeister oder ertönt seine Glocke, so hat der Redner seine Ausführungen zu unterbrechen.
- (7) Die Redezeit beträgt in der Regel bis zu drei Minuten. Der Ortsbürgermeister kann die Redezeit verlängern. Bei Widerspruch beschließt der Ortschaftsrat über die Verlängerung.
- (8) Jedes Ortschaftsratsmitglied darf in der Regel zu einem Verhandlungsgegenstand zweimal sprechen. Der Ortsbürgermeister kann im Einzelfall zulassen, dass ein Ortschaftsratsmitglied mehr als zweimal zur Sache sprechen darf. Bei Widerspruch entscheidet der Ortschaftsrat.
- (9) Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind vom Ortsbürgermeister zu rügen.
- (10) Zuhörer haben ein Rederecht nur im Rahmen der Einwohnerfragestunde.

## **§ 8 Beratung**

Während der Sitzung sind nur folgende Anträge zulässig:

### **1. Anträge zur Geschäftsordnung**

- a) Antrag auf Unterbrechung der Sitzung bis maximal 15 Minuten
- b) Antrag auf Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung
- c) Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit
- d) Antrag auf Schluss der Aussprache
- e) Antrag auf Schluss der Wortmeldung
- f) Antrag auf Vertagung des Tagesordnungspunktes
- g) Antrag auf Verweisung oder Zurückverweisung an einen Ausschuss oder den Oberbürgermeister
- h) Antrag auf Anhörung eines Sachverständigen
- i) Antrag auf Absetzung des Tagesordnungspunktes

Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung gibt der Ortsbürgermeister dem Antragsteller das Wort zur Begründung. Zum Antrag können die Fraktionen und der Ortsbürgermeister mit einer Wortmeldung Stellung nehmen. Danach ist über den Antrag durch den Ortschaftsrat abzustimmen.

### **2. Änderungs- und Zusatzanträge zu Verhandlungsgegenständen**

Anträge können im Laufe der Sitzung nach Aufruf des Verhandlungsgegenstandes mündlich gestellt und begründet werden. Die gestellten Anträge sind dem Ortsbürgermeister schriftlich vorzulegen. Anträge können bis zur Abstimmung von dem Antragsteller jederzeit zurückgezogen werden, zurückgezogene Anträge können von jedem Ortschaftsrat aufgenommen werden.

### **3. Unterbrechung der Sitzung**

Stellen 2 Mitglieder des Ortschaftsrates oder eine Fraktion den Antrag auf Unterbrechung der Sitzung, ist die Sitzung für maximal 15 Minuten ohne Abstimmung zu unterbrechen.

## **§ 9 Abstimmung**

- (1) Abgestimmt wird nachdem der Ortsbürgermeister die Aussprache für beendet erklärt hat. Während der Abstimmung können keine weiteren Anträge gestellt werden. Beschlusstext und Anträge, über die abgestimmt werden soll, sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden.
- (2) Der Ortsbürgermeister formuliert die Abstimmungsfrage so, dass sie eindeutig beantwortet werden kann. Stimmenenthaltung und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist zuerst zu entscheiden.
- (4) Bei mehreren Anträgen ist zuerst über den weitergehenden Antrag abzustimmen. Der Ortsbürgermeister entscheidet über die Reihenfolge.
- (5) Es wird offen durch Erheben der Hand abgestimmt, in Zweifelsfällen durch Aufstehen. Dem Ortsbürgermeister bleibt es überlassen, die Stimmen durch den Protokollführer auszählen zu lassen. Der Ortsbürgermeister kann weitere Helfer hinzuziehen. Der Ortsbürgermeister gibt das Abstimmungsergebnis bekannt und zu Protokoll.

- (6) Mindestens zwei Mitglieder des Ortschaftsrates oder eine Fraktion können eine namentliche Abstimmung beantragen. Die namentliche Abstimmung ist mit dem Abstimmungsverhalten der Beteiligten zu protokollieren.

## **§ 10**

### **Wahlen**

- (1) Wahlen werden geheim mit Stimmzettel vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Ortschaftsrates widerspricht.
- (2) Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Ortschaftsrates gestimmt hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, das der Ortsbürgermeister zu ziehen hat.
- (3) Das Ergebnis der Wahl ist bekannt zu geben.
- (4) Im Falle einer geheimen Wahl ist die Geheimhaltung durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten.

## **§ 11**

### **Mitwirkungsverbot**

- (1) Ein Mitglied des Ortschaftsrates, das gemäß § 31 GO LSA an einer Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen darf, hat dieses dem Ortsbürgermeister anzuzeigen. Ob ein Mitwirkungsverbot besteht, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des Betroffenen der Ortschaftsrat.
- (2) Bei Wahlen sind diejenigen Mitglieder des Ortschaftsrates an der Ausübung des Vorsitzes verhindert, die Wahlbewerber sind.
- (3) Wer nach den Vorschriften des § 31 Abs. 1 bis 3 GO LSA gehindert ist an der Beratung und Entscheidung mitzuwirken, hat den Beratungsraum zu verlassen. Bei einer öffentlichen Sitzung ist er berechtigt, sich in dem für die Zuschauer bestimmten Teil aufzuhalten.

## **§ 12**

### **Einwohnerfragestunde**

- (1) Jeder Einwohner der Ortschaft ist berechtigt, Fragen in Angelegenheiten der Ortschaft zu stellen.
- (2) Die Fragen können durch den Fragesteller unter dem Tagesordnungspunkt „Einwohnerfragestunde“ gestellt und begründet werden. Eine Zusatzfrage ist zugelassen.
- (3) Die Fragen werden mündlich ohne Beratung beantwortet. Kann die Frage in der Einwohnerfragestunde nicht beantwortet werden, erhält der Fragesteller innerhalb eines Monats eine schriftliche Antwort oder gegebenenfalls eine Zwischennachricht. Die Antworten sind aktenkundig in der Verwaltung aufzubewahren.

## **§ 13**

### **Einwohneranträge nach § 24 GO LSA**

- (1) Einwohneranträge sind in der nächsten Sitzung des Ortschaftsrates zu behandeln. Der Einwohnerantrag kann durch einen im Antrag benannten Vertreter erläutert werden.
- (2) Wird ein Einwohnerantrag vom Ortschaftsrat an den Stadtrat verwiesen, ist den Vertretern des Antrages auch im Stadtrat Gelegenheit zur Erläuterung zu geben.

## **§ 14**

### **Sitzungsordnung**

- (1) Der Ortsbürgermeister sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er übt das Hausrecht aus.
- (2) Verstößt ein Ortschaftsratsmitglied gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung, so kann der Ortsbürgermeister ihn unter Nennung des Namens "zur Ordnung", falls er vom Verhandlungsgegenstand abschweift, "zur Sache" rufen.  
Folgt das Mitglied des Ortschaftsrates dieser Ermahnung nicht, so kann der Ortsbürgermeister ihm nach nochmaliger Verwarnung das Wort entziehen.  
Ist dem Mitglied des Ortschaftsrates das Wort entzogen worden, so darf er zu diesem Verhandlungspunkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen.
- (3) Der Ortsbürgermeister kann ein Mitglied des Ortschaftsrates bei ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten von einer Sitzung ausschließen und aus dem Sitzungsraum verweisen. Hiermit ist ein Verlust des Anspruches auf die für den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden.
- (4) Der Ortschaftsrat kann ein Mitglied des Ortschaftsrates, das sich grober Ungebühr oder wiederholter Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen schuldig gemacht hat, auf bestimmte Zeit, höchstens für vier Sitzungen, von der Mitarbeit im Ortschaftsrat ausschließen.
- (5) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es dem Ortsbürgermeister nicht, sie wiederherzustellen, so kann er die Sitzung unterbrechen bzw. aufheben.

## **§ 15**

### **Niederschrift**

- (1) Über jede Sitzung des Ortschaftsrates ist eine Sitzungsniederschrift anzufertigen, die vom Ortsbürgermeister und von dem Protokollführer zu unterzeichnen sind. Der Protokollführer und sein Vertreter werden vom Ortsbürgermeister bestimmt.

- (2) Über den Mindestinhalt gemäß § 56 Abs. 1 GO LSA hinaus, muss die Sitzungsniederschrift enthalten:
- a) Beginn und Ende der Sitzung sowie etwaige Sitzungsunterbrechungen,
  - b) die Anwesenheitsliste mit Vermerk des entschuldigten bzw. unentschuldigten Fehlens der Mitglieder
  - c) Vermerke darüber, welche Ortschaftsräte verspätet erschienen sind oder die Sitzung vorzeitig oder wegen Befangenheit vorübergehend verlassen haben, wobei ersichtlich sein muss, an welchen Abstimmungen oder Wahlen die Betroffenen nicht teilgenommen haben,
  - d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung,
  - e) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
  - f) Anfragen und Anregungen,
  - g) die Angabe, ob die Beratung über die einzelnen Tagesordnungspunkte öffentlich oder nichtöffentlich stattgefunden hat,
  - h) Genehmigung der Sitzungsniederschrift(en) der vorangegangenen Sitzung(en),
  - i) sonstige wesentliche Inhalte und
  - j) Wortbeiträge werden nur auf Verlangen aufgenommen.
- (3) Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung allen Mitgliedern des Ortschaftsrates unverzüglich, spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zuzuleiten. Einwendungen gegen die Niederschrift dürfen sich nur gegen die Richtigkeit der Wiedergabe des Verhandlungsverlaufes und des Inhalts richten. Diese Einwendungen sind bis 2 Tage vor der Sitzung schriftlich beim Sitzungsdienst zur Prüfung einzureichen. Bei später eingehenden Einwendungen kann der Ortsbürgermeister die Feststellung der Niederschrift auf die nächste Sitzung verschieben.
- (4) Zur Erleichterung der Aufnahme der Niederschriften ist es dem Protokollführer gestattet, Tonaufzeichnungen zu fertigen. Sechs Monate nach Fertigstellung, Unterzeichnung und Feststellung der Niederschrift sind die Tonaufzeichnungen zu löschen.

#### **§ 16 Fraktionen**

- (1) Mindestens zwei Ortschaftsratsmitglieder können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Kein Ortschaftsratsmitglied kann mehreren Fraktionen angehören.
- (2) Jede Fraktion hat einen Vorsitzenden. Diese teilen dem Ortsbürgermeister die Bildung und Zusammensetzung der Fraktionen sowie spätere Veränderungen schriftlich mit. Die Bildung von Fraktionen und die Änderung ihrer Zusammensetzung werden erst mit dieser Mitteilung wirksam.

#### **§ 17 Ladungsfrist und Form der Einberufung**

Hinsichtlich der Ladungsfrist und Form der Einberufung gilt § 1 Abs. 2 entsprechend.

## **II. Übergangs- und Schlussbestimmung**

#### **§ 18 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

#### **§ 19 In-Kraft-Treten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 11.09.2009 in Kraft.

Neundorf (Anhalt), 11.09.2009

gez. Burkhard Henricke  
Ortsbürgermeister

## **Geschäftsordnung des Ortschaftsrates Rathmannsdorf**

Der Ortschaftsrat Rathmannsdorf hat in seiner Sitzung am 10.09.2009 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

### **I. Ortschaftsrat**

#### **§ 1 Einberufung**

- (1) Der Ortsbürgermeister lädt die Mitglieder des Ortschaftsrates schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung gemäß § 51 GO LSA ein.  
Die Sitzungen finden in der Regel im Abstand von 6 Wochen statt. Beginn der Sitzung ist 18.30 Uhr.
- (2) Die Ladungsfrist für die ordentlichen Sitzungen des Ortschaftsrates beträgt mindestens 8 Kalendertage. Die Frist ist gewahrt, wenn die Ladung zu ordentlichen Sitzungen spätestens am 10. Tag vor der Sitzung zur Post gegeben oder den Mitgliedern des Ortschaftsrates spätestens am 9. Tag vor der Sitzung ausgehändigt worden sind. In Notfällen kann der Ortschaftsrat ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Der Ortschaftsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein

- Viertel der Mitglieder des Ortschaftsrates unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt.
- (3) Aus der Einladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen. Die Einladung ist in der nach der Hauptsatzung vorgeschriebenen Form bekannt zu machen.
  - (4) Wer nicht oder nicht rechtzeitig an den Sitzungen teilnehmen kann, hat dies dem Ortsbürgermeister anzeigen. Dies gilt auch für vorzeitiges Verlassen der Sitzung.

## **§ 2**

### **Tagesordnung**

- (1) Der Ortsbürgermeister legt im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister die Tagesordnung fest. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und - bei Bedarf - in einen nichtöffentlichen Teil. Die zur Beratung anstehenden Verhandlungsgegenstände sind in der Regel schriftlich zu erläutern. Die Erläuterungen sind der Einladung beizufügen.
- (2) In die Tagesordnung sind außerdem Verhandlungsgegenstände aufzunehmen, die dem Ortsbürgermeister bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung von einem Viertel der Ortschaftsratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden. Die Verhandlungsgegenstände sind von den Antragstellern schriftlich zu begründen, zu unterzeichnen und haben einen Beschlussvorschlag zu enthalten. Der Ortschaftsrat kann einen Beschluss frühestens in der nächsten Sitzung durch erneute Beschlussfassung ändern oder aufheben. Wird ein solcher Antrag durch Beschluss des Ortschaftsrates abgelehnt, so kann ein entsprechender Antrag nicht vor Ablauf von 6 Monaten erneut gestellt werden.
- (3) Die Erweiterung der Tagesordnung um Angelegenheiten, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln wären, ist grundsätzlich nicht zulässig. Soll die Tagesordnung um eine dringende Angelegenheit erweitert werden, die in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln wäre, ist die Zustimmung der gesetzlichen Mitgliederzahl des Ortschaftsrates notwendig.
- (4) Der Ortschaftsrat kann durch Beschluss die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern, verwandte Verhandlungsgegenstände verbinden bzw. von der Tagesordnung absetzen. Vor Eintritt in die Beratung ist die Tagesordnung festzustellen.
- (5) Die Sitzungsdauer ist einschließlich Pause auf 4:00 h begrenzt.

## **§ 3**

### **Öffentlichkeit**

- (1) Jeder Einwohner hat das Recht, an öffentlichen Sitzungen des Ortschaftsrates nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilzunehmen.
- (2) Zuhörer dürfen die Verhandlung nicht stören. Zuhörer, die die Ordnung stören, können vom Ortsbürgermeister aus dem Saal verwiesen werden.
- (3) Auf Antrag kann der Ortschaftsrat gemäß § 50 Abs. 2 GO LSA die Öffentlichkeit ausschließen. Den Antrag kann jedes Mitglied des Ortschaftsrates oder der Ortsbürgermeister stellen. Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Die Entscheidung ist in der öffentlichen Sitzung bekannt zu geben. Tagesordnungspunkte für nichtöffentliche Sitzungen sind so bekannt zu geben, dass der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet ist.
- (4) Der Ortschaftsrat muss die Öffentlichkeit ausschließen, soweit dies für bestimmte Angelegenheiten vorgeschrieben ist. Soweit der Ortschaftsrat im Einzelfall nicht anders entscheidet, sind die folgenden Angelegenheiten grundsätzlich in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden:
  - a) persönliche Angelegenheiten der Ortschaftsratsmitglieder
  - b) alle Personalangelegenheiten der Mitarbeiter/innen der Stadt
  - c) Aushandeln von Verträgen mit Dritten
  - d) Grundstücksangelegenheiten
  - e) Aufnahme von Darlehen
  - f) Bürgerschaftsangelegenheiten
  - g) alle sonstigen Angelegenheiten, bei deren Verhandlung schutzwürdige Interessen Dritter berührt werden.
  - h) Angelegenheiten, deren Verhandlung in öffentlicher Sitzung das Wohl der Ortschaft gefährden.
- (5) Auf Verlangen von zwei Mitgliedern oder einer Fraktion des Ortschaftsrates ist diesen Einsicht in alle Akten zu gewähren. Der Ortschaftsrat kann beschließen, dass hierüber berichtet wird. Der Bericht ist schriftlich vorzulegen. Auf Beschluss des Ortschaftsrates kann zur Beschleunigung des Verfahrens der Bericht mündlich erstattet werden.

## **§ 4**

### **Sitzungsleitung**

- (1) Der Ortsbürgermeister hat die Sitzung unparteiisch zu leiten. Er ruft die Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung und Beschlussfassung.  
Will er zu einem Verhandlungsgegenstand als Mitglied des Ortschaftsrates sprechen, so muss er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes abgeben.
- (2) Sind der Ortsbürgermeister und seine Vertreter verhindert, so wählt der Ortschaftsrat unter dem Vorsitz des ältesten Anwesenden ein hierzu bereites Mitglied des Ortschaftsrates für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, als Vorsitzenden aus seiner Mitte.

## **§ 5 Sitzungsablauf**

- (1) Die Sitzung wird in der Regel wie folgt abgewickelt:
  - a) Eröffnung der Sitzung
  - b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit (§§ 51, 53 GO LSA) und der Tagesordnung gegebenenfalls mit Beschluss über vorliegende Dringlichkeitsanträge entsprechend § 2 Abs. 4 Geschäftsordnung
  - c) Feststellung der Niederschrift der vorhergegangenen Sitzung (§ 56 GO LSA)
  - d) Einwohnerfragestunde
  - e) Bericht des Ortsbürgermeisters über wichtige Angelegenheiten (§ 62 Abs. 2 GO LSA)
  - f) Beantwortung von schriftlichen, spätestens sieben Tage vor der Sitzung einzubringenden Anfragen von Mitgliedern des Ortschaftsrates und bis zu drei mündlichen Zusatzfragen der Fragestellerin/ des Fragestellers.
  - g) Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände
  - h) Anfragen, Anregungen
  - i) nichtöffentliche Sitzung, Herstellen der Nichtöffentlichkeit (§ 50 Abs. 2 GO LSA)
  - j) Bericht des Ortsbürgermeisters über wichtige Angelegenheiten
  - k) Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände der nichtöffentlichen Sitzung
  - l) Anfragen, Anregungen
  - m) Schließung der Sitzung
- (2) Der Ortsbürgermeister bestimmt die Pause.

## **§ 6 Anfragen und Anregungen**

- (1) Jedes Mitglied des Ortschaftsrates ist berechtigt Anfragen und Anregungen an den Ortsbürgermeister vor der Sitzung schriftlich und während der Sitzung mündlich zu stellen.
- (2) Die mündlichen Anfragen und Anregungen sind zu protokollieren.
- (3) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht sofort beantwortet werden, so muss dies spätestens innerhalb eines Monats erfolgen. Die gleiche Frist gilt für schriftliche Anfragen.

## **§ 7 Redeordnung**

- (1) Ein Mitglied des Ortschaftsrates darf nur das Wort nehmen, wenn es ihm vom Ortsbürgermeister erteilt wird. Es darf nur zur Sache gesprochen werden.
- (2) Wortmeldungen der Ortschaftsratsmitglieder erfolgen durch Erheben der Hand.
- (3) Der Ortsbürgermeister erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, indem er den Namen des Ortschaftsratsmitgliedes aufruft. Wird das Wort gleichzeitig von mehreren Ortschaftsratsmitgliedern gewünscht, entscheidet der Ortsbürgermeister über die Reihenfolge. Bei Wortmeldung "zur Geschäftsordnung" ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen, sobald der jeweilige Redner seine Ausführungen beendet hat.
- (4) Der Ortsbürgermeister kann zur Wahrnehmung die ihm nach § 55 GO LSA obliegenden Befugnisse jederzeit das Wort nehmen.
- (5) Dem Oberbürgermeister oder einem von ihm benannten Mitarbeiter der Stadt ist zur tatsächlichen und rechtlichen Klarstellung des Sachverhaltes auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen.
- (6) Die Redner dürfen in ihren Ausführungen nicht unterbrochen werden. Erhebt sich der Ortsbürgermeister oder ertönt seine Glocke, so hat der Redner seine Ausführungen zu unterbrechen.
- (7) Die Redezeit beträgt in der Regel bis zu drei Minuten. Der Ortsbürgermeister kann die Redezeit verlängern. Bei Widerspruch beschließt der Ortschaftsrat über die Verlängerung.
- (8) Jedes Ortschaftsratsmitglied darf in der Regel zu einem Verhandlungsgegenstand zweimal sprechen. Der Ortsbürgermeister kann im Einzelfall zulassen, dass ein Ortschaftsratsmitglied mehr als zweimal zur Sache sprechen darf. Bei Widerspruch entscheidet der Ortschaftsrat.
- (9) Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind vom Ortsbürgermeister zu rügen.
- (10) Zuhörer haben ein Rederecht nur im Rahmen der Einwohnerfragestunde.

## **§ 8 Beratung**

Während der Sitzung sind nur folgende Anträge zulässig:

### **1. Anträge zur Geschäftsordnung**

- a) Antrag auf Unterbrechung der Sitzung bis maximal 15 Minuten
- b) Antrag auf Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung
- c) Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit
- d) Antrag auf Schluss der Aussprache
- e) Antrag auf Schluss der Wortmeldung

- f) Antrag auf Vertagung des Tagesordnungspunktes
- g) Antrag auf Verweisung oder Zurückverweisung an einen Ausschuss oder den Oberbürgermeister
- h) Antrag auf Anhörung eines Sachverständigen
- i) Antrag auf Absetzung des Tagesordnungspunktes

Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung gibt der Ortsbürgermeister dem Antragsteller das Wort zur Begründung. Zum Antrag können die Fraktionen und der Ortsbürgermeister mit einer Wortmeldung Stellung nehmen. Danach ist über den Antrag durch den Ortschaftsrat abzustimmen.

## **2. Änderungs- und Zusatzanträge zu Verhandlungsgegenständen**

Anträge können im Laufe der Sitzung nach Aufruf des Verhandlungsgegenstandes mündlich gestellt und begründet werden. Die gestellten Anträge sind dem Ortsbürgermeister schriftlich vorzulegen. Anträge können bis zur Abstimmung von dem Antragssteller jederzeit zurückgezogen werden, zurückgezogene Anträge können von jedem Ortschaftsrat aufgenommen werden.

## **3. Unterbrechung der Sitzung**

Stellen 2 Mitglieder des Ortschaftsrates oder eine Fraktion den Antrag auf Unterbrechung der Sitzung, ist die Sitzung für maximal 15 Minuten ohne Abstimmung zu unterbrechen.

### **§ 9**

#### **Abstimmung**

- (1) Abgestimmt wird nachdem der Ortsbürgermeister die Aussprache für beendet erklärt hat. Während der Abstimmung können keine weiteren Anträge gestellt werden. Beschlusstext und Anträge, über die abgestimmt werden soll, sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden.
- (2) Der Ortsbürgermeister formuliert die Abstimmungsfrage so, dass sie eindeutig beantwortet werden kann. Stimmenenthaltung und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist zuerst zu entscheiden.
- (4) Bei mehreren Anträgen ist zuerst über den weitergehenden Antrag abzustimmen. Der Ortsbürgermeister entscheidet über die Reihenfolge.
- (5) Es wird offen durch Erheben der Hand abgestimmt, in Zweifelsfällen durch Aufstehen. Dem Ortsbürgermeister bleibt es überlassen, die Stimmen durch den Protokollführer auszählen zu lassen. Der Ortsbürgermeister kann weitere Helfer hinzuziehen. Der Ortsbürgermeister gibt das Abstimmungsergebnis bekannt und zu Protokoll.
- (6) Mindestens zwei Mitglieder des Ortschaftsrates oder eine Fraktion können eine namentliche Abstimmung beantragen. Die namentliche Abstimmung ist mit dem Abstimmungsverhalten der Beteiligten zu protokollieren.

### **§ 10**

#### **Wahlen**

- (1) Wahlen werden geheim mit Stimmzettel vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Ortschaftsrates widerspricht.
- (2) Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Ortschaftsrates gestimmt hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das der Ortsbürgermeister zu ziehen hat.
- (3) Das Ergebnis der Wahl ist bekannt zu geben.
- (4) Im Falle einer geheimen Wahl ist die Geheimhaltung durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten.

### **§ 11**

#### **Mitwirkungsverbot**

- (1) Ein Mitglied des Ortschaftsrates, das gemäß § 31 GO LSA an einer Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen darf, hat dieses dem Ortsbürgermeister anzuzeigen. Ob ein Mitwirkungsverbot besteht, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des Betroffenen der Ortschaftsrat.
- (2) Bei Wahlen sind diejenigen Mitglieder des Ortschaftsrates an der Ausübung des Vorsitzes verhindert, die Wahlbewerber sind.
- (3) Wer nach den Vorschriften des § 31 Abs. 1 bis 3 GO LSA gehindert ist an der Beratung und Entscheidung mitzuwirken, hat den Beratungsraum zu verlassen. Bei einer öffentlichen Sitzung ist er berechtigt, sich in dem für die Zuschauer bestimmten Teil aufzuhalten.

### **§ 12**

#### **Einwohnerfragestunde**

- (1) Jeder Einwohner der Ortschaft ist berechtigt, Fragen in Angelegenheiten der Ortschaft zu stellen.
- (2) Die Fragen können durch den Fragesteller unter dem Tagesordnungspunkt „Einwohnerfragestunde“ gestellt und begründet werden. Eine Zusatzfrage ist zugelassen.
- (3) Die Fragen werden mündlich ohne Beratung beantwortet. Kann die Frage in der Einwohnerfragestunde nicht beantwortet werden, erhält der Fragesteller innerhalb eines Monats eine schriftliche Antwort oder gegebenenfalls eine Zwischennachricht. Die Antworten sind aktenkundig in der Verwaltung aufzubewahren.

### **§ 13**

#### **Einwohneranträge nach § 24 GO LSA**

- (1) Einwohneranträge sind in der nächsten Sitzung des Ortschaftsrates zu behandeln. Der Einwohnerantrag kann durch einen im Antrag benannten Vertreter erläutert werden.
- (2) Wird ein Einwohnerantrag vom Ortschaftsrat an den Stadtrat verwiesen, ist den Vertretern des Antrages auch im Stadtrat Gelegenheit zur Erläuterung zu geben.

### **§ 14**

#### **Sitzungsordnung**

- (1) Der Ortsbürgermeister sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er übt das Hausrecht aus.
- (2) Verstößt ein Ortschaftsratsmitglied gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung, so kann der Ortsbürgermeister ihn unter Nennung des Namens "zur Ordnung", falls er vom Verhandlungsgegenstand abschweift, "zur Sache" rufen.  
Folgt das Mitglied des Ortschaftsrates dieser Ermahnung nicht, so kann der Ortsbürgermeister ihm nach nochmaliger Verwarnung das Wort entziehen.  
Ist dem Mitglied des Ortschaftsrates das Wort entzogen worden, so darf er zu diesem Verhandlungspunkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen.
- (3) Der Ortsbürgermeister kann ein Mitglied des Ortschaftsrates bei ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten von einer Sitzung ausschließen und aus dem Sitzungsraum verweisen. Hiermit ist ein Verlust des Anspruches auf die für den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden.
- (4) Der Ortschaftsrat kann ein Mitglied des Ortschaftsrates, das sich grober Ungebühr oder wiederholter Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen schuldig gemacht hat, auf bestimmte Zeit, höchstens für vier Sitzungen, von der Mitarbeit im Ortschaftsrat ausschließen.
- (5) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es dem Ortsbürgermeister nicht, sie wiederherzustellen, so kann er die Sitzung unterbrechen bzw. aufheben.

### **§ 15**

#### **Niederschrift**

- (1) Über jede Sitzung des Ortschaftsrates ist eine Sitzungsniederschrift anzufertigen, die vom Ortsbürgermeister und von dem Protokollführer zu unterzeichnen sind. Der Protokollführer und sein Vertreter werden vom Ortsbürgermeister bestimmt.
- (2) Über den Mindestinhalt gemäß § 56 Abs. 1 GO LSA hinaus, muss die Sitzungsniederschrift enthalten:
  - a) Beginn und Ende der Sitzung sowie etwaige Sitzungsunterbrechungen,
  - b) die Anwesenheitsliste,
  - c) Vermerke darüber, welche Ortschaftsräte verspätet erschienen sind oder die Sitzung vorzeitig oder wegen Befangenheit vorübergehend verlassen haben, wobei ersichtlich sein muss, an welchen Abstimmungen oder Wahlen die Betroffenen nicht teilgenommen haben,
  - d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung,
  - e) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
  - f) Anfragen und Anregungen,
  - g) die Angabe, ob die Beratung über die einzelnen Tagesordnungspunkte öffentlich oder nichtöffentlich stattgefunden hat,
  - h) Genehmigung der Sitzungsniederschrift(en) der vorangegangenen Sitzung(en),
  - i) sonstige wesentliche Inhalte und
  - j) Wortbeiträge werden nur auf Verlangen aufgenommen.
- (3) Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung allen Mitgliedern des Ortschaftsrates unverzüglich, spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zuzuleiten. Einwendungen gegen die Niederschrift dürfen sich nur gegen die Richtigkeit der Wiedergabe des Verhandlungsverlaufes und des Inhalts richten. Diese Einwendungen sind bis 2 Tage vor der Sitzung schriftlich beim Sitzungsdienst zur Prüfung einzureichen. Bei später eingehenden Einwendungen kann der Ortsbürgermeister die Feststellung der Niederschrift auf die nächste Sitzung verschieben.
- (4) Zur Erleichterung der Aufnahme der Niederschriften ist es dem Protokollführer gestattet, Tonaufzeichnungen zu fertigen. Sechs Monate nach Fertigstellung, Unterzeichnung und Feststellung der Niederschrift sind die Tonaufzeichnungen zu löschen.

### **§ 16**

#### **Fraktionen**

- (1) Mindestens zwei Ortschaftsratsmitglieder können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Kein Ortschaftsratsmitglied kann mehreren Fraktionen angehören.
- (2) Jede Fraktion hat einen Vorsitzenden. Diese teilen dem Ortsbürgermeister die Bildung und Zusammensetzung der Fraktionen sowie spätere Veränderungen schriftlich mit. Die Bildung von Fraktionen und die Änderung ihrer Zusammensetzung werden erst mit dieser Mitteilung wirksam.

### **§ 17**

#### **Ladungsfrist und Form der Einberufung**

Hinsichtlich der Ladungsfrist und Form der Einberufung gilt § 1 Abs. 2 entsprechend.

## **II. Übergangs- und Schlussbestimmung**

### **§ 18**

#### **Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

### **§ 19**

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 11.09.2009 in Kraft.

Rathmannsdorf, 11.09.2009

gez. Klaus Magenheimer  
Ortsbürgermeister

---

## **Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Staßfurt und seiner Ausschüsse**

### **I. Stadtrat**

#### **§ 1**

##### **Einberufung**

(1) Der Vorsitzende lädt die Mitglieder des Stadtrates im Einvernehmen mit dem Bürgermeister schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung gemäß § 51 GO LSA ein. Die Sitzungen finden in der Regel im Abstand von 6 Wochen statt. Beginn der Sitzung ist 18.30 Uhr.

(2) Die Ladungsfrist für die ordentlichen Sitzungen des Stadtrates beträgt mindestens 8 Kalendertage. Die Frist ist gewahrt, wenn die Ladung zu ordentlichen Sitzungen spätestens am 10. Tag vor der Sitzung zur Post gegeben oder den Mitgliedern des Stadtrates spätestens am 9. Tag vor der Sitzung ausgehändigt worden sind. In Notfällen kann der Stadtrat ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Der Stadtrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der Mitglieder des Stadtrates unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt.

(3) Aus der Einladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen. Die Einladung ist in der nach der Hauptsatzung in § 12 Abs. 2 vorgeschriebener Form bekannt zu machen.

(4) Stellt der Bürgermeister schriftliche Informationen über die Tagesordnung hinaus zur Verfügung, so sollten diese mit der Einladung zur aktuellen Stadtratssitzung zu verschicken.

(5) Wer nicht oder nicht rechtzeitig an den Sitzungen teilnehmen kann, hat dies dem Vorsitzenden des Stadtrates über seine Fraktion anzuzeigen. Beim vorzeitigen Verlassen der Sitzung ist dies dem Vorsitzenden anzuzeigen.

#### **§ 2**

##### **Tagesordnung**

(1) Der Vorsitzende legt im Einvernehmen mit dem Bürgermeister die Tagesordnung fest. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und - bei Bedarf- in einen nichtöffentlichen Teil. Die zur Beratung anstehenden Verhandlungsgegenstände sind in der Regel schriftlich zu erläutern. Die Erläuterungen sind der Einladung beizufügen.

(2) In die Tagesordnung sind außerdem Verhandlungsgegenstände aufzunehmen, die dem Vorsitzenden bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung von einem Viertel der Stadtratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden. Die Verhandlungsgegenstände sind von den Antragstellern oder dem Fraktionsvorsitzenden (oder dessen Stellvertreter) schriftlich zu begründen, zu unterzeichnen und haben einen Beschlussvorschlag zu enthalten. Der Stadtrat kann einen Beschluss frühestens in der nächsten Sitzung durch erneute Beschlussfassung ändern oder aufheben. Wird ein solcher Antrag durch Beschluss des Stadtrates abgelehnt, so kann ein entsprechender Antrag nicht vor Ablauf von 6 Monaten erneut gestellt werden.

(3) Die Erweiterung der Tagesordnung um Angelegenheiten, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln wären, ist grundsätzlich nicht zulässig. Soll die Tagesordnung um eine dringende Angelegenheit erweitert werden, die in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln wäre, ist die Zustimmung der gesetzlichen Mitgliederzahl des Stadtrates notwendig.

(4) Der Stadtrat kann durch Beschluss die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern, verwandte Verhandlungsgegenstände verbinden bzw. von der Tagesordnung absetzen. Vor Eintritt in die Beratung ist die Tagesordnung festzustellen.

(5) Die Sitzungsdauer ist einschließlich Pause auf 4:00 h begrenzt.

### **§ 3 Öffentlichkeit**

- (1) Jeder Einwohner hat das Recht, an öffentlichen Sitzungen des Stadtrates nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilzunehmen.
- (2) Zuhörer dürfen die Verhandlung nicht stören. Zuhörer die die Ordnung stören, können von dem Vorsitzenden aus dem Saal verwiesen werden.
- (3) Auf Antrag kann der Stadtrat gemäß § 50 Abs. 2 GO LSA die Öffentlichkeit ausschließen. Den Antrag kann jedes Mitglied des Stadtrates oder der Bürgermeister stellen. Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Die Entscheidung ist in der öffentlichen Sitzung bekannt zu geben. Tagesordnungspunkte für nichtöffentliche Sitzungen sind so bekannt zu geben, dass der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet ist.
- (4) Der Stadtrat muss die Öffentlichkeit ausschließen, soweit dies für bestimmte Angelegenheiten vorgeschrieben ist. Soweit der Stadtrat im Einzelfall nicht anders entscheidet, sind die folgenden Angelegenheiten grundsätzlich in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden:
  - a) persönliche Angelegenheiten der Stadtratsmitglieder
  - b) alle Personalangelegenheiten der Mitarbeiter(innen) der Stadt
  - c) Aushandeln von Verträgen mit Dritten
  - d) Grundstücksangelegenheiten
  - e) Aufnahme von Darlehen
  - f) Bürgerschaftsangelegenheiten
  - g) alle sonstigen Angelegenheiten, bei deren Verhandlung schutzwürdige Interessen Dritter berührt werden.
  - h) Angelegenheiten, deren Verhandlung in öffentlicher Sitzung das Wohl der Stadt gefährden.
- (5) Auf Verlangen von einem Zehntel der Mitglieder oder einer Fraktion des Stadtrates ist diesen oder einem hierzu bestellten Ausschuss Einsicht in alle Akten zu gewähren. Der Stadtrat kann beschließen, dass hierüber berichtet wird. Der Bericht ist schriftlich vorzulegen. Auf Beschluss des Stadtrates kann zur Beschleunigung des Verfahrens der Bericht mündlich erstattet werden.

### **§ 4 Sitzungsleitung**

- (1) Der Vorsitzende hat die Sitzung unparteiisch zu leiten. Er ruft die Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung und Beschlussfassung. Will er zu einem Verhandlungsgegenstand als Mitglied des Stadtrates sprechen, so muss er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes abgeben.
- (2) Sind der Vorsitzende und seine Vertreter verhindert, so wählt der Stadtrat unter dem Vorsitz des ältesten Anwesenden ein hierzu bereites Mitglied des Stadtrates für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, als Vorsitzenden aus seiner Mitte.

### **§ 5 Sitzungsablauf**

- (1) Die Sitzung wird in der Regel wie folgt abgewickelt:
  - a) Eröffnung der Sitzung
  - b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit (§§ 51, 53 GO LSA) und der Tagesordnung gegebenenfalls mit Beschluss über vorliegende Dringlichkeitsanträge entsprechend § 2 Abs. 4 Geschäftsordnung.
  - c) Feststellung der Niederschrift der vorhergegangenen Sitzung (§ 56 GO LSA)
  - d) Einwohnerfragestunde
  - e) Bericht des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten (§ 62 Abs. 2 GO LSA)
  - f) Bekanntgabe über die von den beschließenden Ausschüssen und vom Stadtrat in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
  - g) Beantwortung von schriftlichen, spätestens sieben Tage vor der Sitzung einzubringenden Anfragen von Mitgliedern des Stadtrates und bis zu drei mündlichen Zusatzfragen der Fragestellerin/des Fragestellers.
  - h) Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände in der von den Fachausschüssen vorgelegten Form. Hat ein Fachausschuss den in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstand vorberaten, so hat der Ausschussvorsitzende am Beginn der Beratung das jeweilige Abstimmungsergebnis des Ausschusses bekannt zu geben und es gegebenenfalls zu begründen.
  - i) Anfragen, Anregungen
  - j) nichtöffentliche Sitzung, Herstellen der Nichtöffentlichkeit (§ 50 Abs. 2 GO LSA)
  - k) Bericht des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten
  - l) Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände der nichtöffentlichen Sitzung

- m) Anfragen, Anregungen
  - n) Schließung der Sitzung
- (2) Der Vorsitzende bestimmt die Pause.

## § 6

### Anfragen und Anregungen

- (1) Jedes Mitglied des Stadtrates ist berechtigt Anfragen und Anregungen an den Bürgermeister vor der Sitzung schriftlich und während der Sitzung mündlich zu stellen.
- (2) Die mündlichen Anfragen und Anregungen sind zu protokollieren.
- (3) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht sofort beantwortet werden, so muss dies spätestens innerhalb eines Monats erfolgen. Die gleiche Frist gilt für schriftliche Anfragen.

## § 7

### Redeordnung

- (1) Ein Mitglied des Stadtrates darf nur das Wort nehmen, wenn es ihm vom Vorsitzenden erteilt wird. Es darf nur zur Sache gesprochen werden.
- (2) Wortmeldungen der Stadtratsmitglieder erfolgen durch Erheben der Hand.
- (3) Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, indem er den Namen des Stadtratsmitgliedes aufruft. Wird das Wort gleichzeitig von mehreren Stadtratsmitgliedern gleichzeitig gewünscht, entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldung "zur Geschäftsordnung" ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen, sobald der jeweilige Redner seine Ausführungen beendet hat.
- (4) Der Vorsitzende kann zur Wahrnehmung die ihm nach § 55 GO LSA obliegenden Befugnisse jederzeit das Wort nehmen.
- (5) Dem Bürgermeister oder einem von ihm benannten Mitarbeiter der Stadt ist zur tatsächlichen und rechtlichen Klarstellung des Sachverhaltes auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen.
- (6) Die Redner dürfen in ihren Ausführungen nicht unterbrochen werden. Erhebt sich der Vorsitzende oder ertönt seine Glocke, so hat der Redner seine Ausführungen zu unterbrechen.
- (7) Die Redezeit beträgt in der Regel bis zu drei Minuten. Der Vorsitzende kann die Redezeit verlängern. Bei Widerspruch beschließt der Stadtrat über die Verlängerung.
- (8) Jedes Stadtratsmitglied darf in der Regel zu einem Verhandlungsgegenstand zweimal sprechen. Der Vorsitzende kann im Einzelfall zulassen, dass ein Stadtratsmitglied mehr als zweimal zur Sache sprechen darf. Bei Widerspruch entscheidet der Stadtrat.
- (9) Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind von dem Vorsitzenden zu rügen.
- (10) Zuhörer haben ein Rederecht nur im Rahmen der Einwohnerfragestunde.

## § 8

### Beratung

Während der Sitzung sind nur folgende Anträge zulässig:

#### 1. Anträge zur Geschäftsordnung

- a) Antrag auf Unterbrechung der Sitzung bis maximal 15 Minuten
- b) Antrag auf Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung
- c) Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit
- d) Antrag auf Schluss der Aussprache
- e) Antrag auf Schluss der Wortmeldung
- f) Antrag auf Vertagung des Tagesordnungspunktes
- g) Antrag auf Verweisung oder Zurückverweisung an einen Ausschuss oder den Bürgermeister
- h) Antrag auf Anhörung eines Sachverständigen
- i) Antrag auf Absetzung des Tagesordnungspunktes

Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung gibt der Vorsitzende dem Antragsteller das Wort zur Begründung. Zum Antrag können die Fraktionen, der Bürgermeister sowie fraktionslose Stadträte mit je einer Wortmeldung Stellung nehmen. Danach ist über den Antrag durch den Stadtrat abzustimmen.

## **2. Änderungs- und Zusatzanträge zu Verhandlungsgegenständen**

Anträge können im Laufe der Sitzung nach Aufruf des Verhandlungsgegenstandes mündlich gestellt und begründet werden. Die gestellten Anträge sind dem Vorsitzenden schriftlich vorzulegen. Anträge können bis zur Abstimmung von dem Antragssteller jederzeit zurückgezogen werden, zurückgezogene Anträge können von jedem Stadtrat aufgenommen werden.

## **3. Unterbrechung der Sitzung**

Stellt eine Fraktion den Antrag auf Unterbrechung der Sitzung, ist die Sitzung für maximal 15 Minuten ohne Abstimmung zu unterbrechen.

## **§ 9**

### **Abstimmung**

- (1) Abgestimmt wird, nachdem der Vorsitzende die Aussprache für beendet erklärt hat. Während der Abstimmung können keine weiteren Anträge gestellt werden. Beschlusstext und Anträge, über die abgestimmt werden soll, sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden.
- (2) Der Vorsitzende formuliert die Abstimmungsfrage so, dass sie eindeutig beantwortet werden kann. Stimmenenthaltung und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist zuerst zu entscheiden.
- (4) Bei mehreren Anträgen ist zuerst über die Vorschläge der Fachausschüsse abzustimmen. Von den übrigen Anträgen hat der weitestgehende den Vorrang. Der Vorsitzende entscheidet über die Reihenfolge.
- (5) Es wird offen durch Erheben der Stimmkarte abgestimmt, in Zweifelsfällen durch Aufstehen. Für das Auszählen sind einer der stellvertretenden Stadtratsvorsitzenden und die Protokollanten zuständig. Der Stadtratsvorsitzende kann weitere Helfer hinzuziehen. Der Stadtratsvorsitzende gibt das Ergebnis bekannt und zu Protokoll.
- (6) Mindestens zwei Mitglieder des Stadtrates oder eine Fraktion können eine namentliche Abstimmung beantragen. Die namentliche Abstimmung ist mit dem Abstimmungsverhalten der Beteiligten zu protokollieren.

## **§ 10**

### **Wahlen**

- (1) Wahlen werden geheim mit Stimmzettel vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Stadtrates widerspricht.
- (2) Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates gestimmt hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende zu ziehen hat.
- (3) Das Ergebnis der Wahl ist bekannt zu geben.
- (4) Im Falle einer geheimen Wahl ist die Geheimhaltung durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten.

## **§ 11**

### **Mitwirkungsverbot**

- (1) Ein Mitglied des Stadtrates, das gemäß § 31 GO LSA an einer Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen darf, hat dieses dem Vorsitzenden anzuzeigen. Ob ein Mitwirkungsverbot besteht, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des Betroffenen der Stadtrat.
- (2) Bei Wahlen sind diejenigen Mitglieder des Stadtrates an der Ausübung des Vorsitzes verhindert, die Wahlbewerber sind.
- (3) Wer nach den Vorschriften des § 31 Abs. 1 bis 3 GO LSA gehindert ist an der Beratung und Entscheidung mitzuwirken, hat den Beratungsraum zu verlassen. Bei einer öffentlichen Sitzung ist er berechtigt, sich in dem für die Zuschauer bestimmten Teil aufzuhalten.

## **§ 12**

### **Einwohnerfragestunde**

- (1) Jeder Einwohner der Stadt ist berechtigt, Fragen in Angelegenheiten der Stadt zu stellen.
- (2) Die Fragen können durch den Fragesteller unter dem Tagesordnungspunkt "Einwohnerfragestunde" gestellt und begründet werden. Eine Zusatzfrage ist zugelassen.

(3) Die Fragen werden mündlich ohne Beratung beantwortet. Kann die Frage in der Einwohnerfragestunde nicht beantwortet werden, erhält der Fragesteller innerhalb eines Monats eine schriftliche Antwort oder gegebenenfalls eine Zwischennachricht. Die Antworten sind aktenkundig in der Verwaltung aufzubewahren.

### **§ 13**

#### **Einwohneranträge nach § 24 GO LSA**

(1) Einwohneranträge sind in der nächsten Sitzung des Stadtrates zu behandeln. Der Einwohnerantrag kann durch einen im Antrag benannten Vertreter erläutert werden.

(2) Wird ein Einwohnerantrag vom Stadtrat an Ausschüsse verwiesen, ist den Vertretern des Antrages auch in den Ausschüssen Gelegenheit zur Erläuterung zu geben.

### **§ 14**

#### **Sitzungsordnung**

(1) Der Vorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er übt das Hausrecht aus.

(2) Verstößt ein Stadratsmitglied gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung, so kann der Vorsitzende ihn unter Nennung des Namens "zur Ordnung", falls er vom Verhandlungsgegenstand abschweift "zur Sache" rufen.

Folgt das Mitglied des Stadtrates dieser Ermahnung nicht, so kann der Vorsitzende ihm nach nochmaliger Verwarnung das Wort entziehen. Ist dem Mitglied des Stadtrates das Wort entzogen worden, so darf er zu diesem Verhandlungspunkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen.

(3) Der Vorsitzende kann ein Mitglied des Stadtrates bei ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten von einer Sitzung ausschließen und aus dem Sitzungsraum verweisen. Hiermit ist ein Verlust des Anspruches auf die für den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden.

(4) Der Stadtrat kann ein Mitglied des Stadtrates, das sich grober Ungebühr oder wiederholter Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen schuldig gemacht hat, auf bestimmte Zeit, höchstens für vier Sitzungen, von der Mitarbeit im Stadtrat und seinen Ausschüssen ausschließen.

(5) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es dem Vorsitzenden nicht, sie wieder herzustellen, so kann er die Sitzung unterbrechen; er kann sie nach Beratung mit den Vorsitzenden der Fraktionen aufheben.

### **§ 15**

#### **Niederschrift**

(1) Über jede Sitzung des Stadtrates ist eine Sitzungsniederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und von dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer und deren Vertreter werden vom Bürgermeister bestimmt.

(2) Über den Mindestinhalt gemäß § 56 Abs. 1 GO LSA hinaus, muss die Sitzungsniederschrift enthalten:

- a) Beginn und Ende der Sitzung sowie etwaige Sitzungsunterbrechungen,
- b) die Anwesenheitsliste,
- c) Vermerke darüber, welche Stadträte verspätet erschienen sind oder die Sitzung vorzeitig oder wegen Befangenheit vorübergehend verlassen haben, wobei ersichtlich sein muss, an welchen Abstimmungen oder Wahlen die Betroffenen nicht teilgenommen haben,
- d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung,
- e) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- f) Anfragen und Anregungen,
- g) die Angabe, ob die Beratung über die einzelnen Tagesordnungspunkte öffentlich oder nichtöffentlich stattgefunden hat,
- h) Genehmigung der Sitzungsniederschrift(en) der vorangegangenen Sitzung(en),
- i) sonstige wesentliche Inhalte und
- j) Wortbeiträge werden nur auf Verlangen aufgenommen.

(3) Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung allen Mitgliedern des Stadtrates unverzüglich, spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung, zuzuleiten. Einwendungen gegen die Niederschrift dürfen sich nur gegen die Richtigkeit der Wiedergabe des Verhandlungsverlaufes und des Inhalts richten. Diese Einwendungen sind bis 2 Tage vor der Sitzung schriftlich beim Sitzungsdienst zur Prüfung einzureichen. Bei später eingehenden Einwendungen kann der Stadtratsvorsitzende die Feststellung der Niederschrift auf die nächste Sitzung verschieben.

(4) Zur Erleichterung der Aufnahme der Niederschriften ist es dem Protokollführer gestattet, Tonaufzeichnungen zu fertigen. Sechs Monate nach Fertigstellung, Unterzeichnung und Feststellung der Niederschrift sind die Tonaufzeichnungen zu löschen.

**§ 16**  
**Fraktionen**

- (1) Mindestens zwei Stadtratsmitglieder können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Kein Stadtratsmitglied kann mehreren Fraktionen angehören.
- (2) Jede Fraktion hat einen Vorsitzenden. Diese teilen dem Vorsitzenden und dem Bürgermeister die Bildung und Zusammensetzung der Fraktionen sowie spätere Veränderungen schriftlich mit. Die Bildung von Fraktionen und die Änderung ihrer Zusammensetzung werden erst mit dieser Mitteilung wirksam.

**II. Fachausschüsse**

**§ 17**  
**Geschäftsgang und Verfahren**

- (1) Für den Geschäftsgang und Verfahren der Fachausschüsse gelten die Vorschriften des I. Abschnittes für den Stadtrat entsprechend, soweit nicht gesetzliche oder andere Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.
- (2) Die Sitzungen der Fachausschüsse sind grundsätzlich öffentlich. Sie können einen nichtöffentlichen Teil enthalten.
- (3) Mitglieder des Stadtrates, die dem Ausschuss nicht angehören, aber einen Antrag gestellt haben, über den in der Ausschusssitzung beraten oder beschlossen werden soll, erhalten fristgerecht eine Einladung zu dieser Ausschusssitzung einschließlich die den Antrag betreffende Sitzungsvorlage.
- (4) Die Aufgaben richten sich nach den in der Hauptsatzung getroffenen Regelungen oder nach durch Stadtratsbeschluss zugewiesenen Aufgaben.

**§ 18**  
**Ladungsfrist und Form der Einberufung**

Hinsichtlich der Ladungsfrist und Form der Einberufung gilt § 1 Abs. 2 entsprechend.

**§ 19**  
**Ausschussvorsitzender**

- (1) Die Fraktionen bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Stadträte.
- (2) Für jeden Ausschussvorsitzenden ist ein Ausschussmitglied als Stellvertreter zu bestimmen. Das Bestimmungsrecht steht der Fraktion zu, die den Vorsitzenden bestimmt hat.

**III. Schlussbestimmungen**

**§ 20**  
**Sprachliche Gleichstellung**

- (1) Die in der Geschäftsordnung verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.
- (2) Die Funktionsbezeichnung „Bürgermeister“ in dieser Geschäftsordnung gilt im Sinne der Amtsbezeichnung „Oberbürgermeister“.

**§ 21**  
**Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 28.08.2009 in Kraft.

Staßfurt, 14.09.2009

gez. Dr. Walter Blauwitz  
Vorsitzender des Stadtrates

---

Herausgeberin: Verwaltungsgemeinschaft Staßfurt, Hohenerxlebener Straße 12, 39418 Staßfurt E-Mail: amtsblatt@stassfurt.de Auflage: 600 Exemplare • Bezug: kostenlos Satz und Druck: Stadt Staßfurt
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------